



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

## N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

**4. Sitzung des Gemeinderates 2022**

**(04/2022)**

**am Mittwoch, dem 21. Dezember 2022 um 18.30 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeintranet am 13. Dezember 2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Reinhard Kampl	2. Vizebürgermeister	
4.	Mag. Stefan Pachler MBA	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Lukas Kernmayer	Gemeinderat	
9.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
10.	Sigurd Kronlechner	Gemeinderat	
11.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
12.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
13.	Christian Höferer	Gemeinderat	
14.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	entschuldigt

17.	Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Robin Reif	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	
21.	Markus Möller	Gemeinderat	entschuldigt
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	entschuldigt
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
<b>weitere anwesende Personen</b>			
24.	Mag. Vorreiter Bettina	Amtsleiterin/Schriftführerin	
25.	Herbert Wastian	Ersatzgemeinderat	f. Gernot Wispichler
26.	Ing. Armin Ruhdorfer	Ersatzgemeinderat	f. Markus Möller
27.	Thomas Rinner	Ersatzgemeinderat	f. Christoph Neuwirther

mit folgender

<b>TAGESORDNUNG</b>	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Bestellung der Protokollfertiger
5.	Niederschrift vom 23. November 2022
6.	Kassenkontrollbericht vom 13.12.2022
7.	Stellenplan 2023
8.	Verordnungen (Indexanpassung)
9.	Teilnahme an der KEM (Klima- und Energiemodelregion)
10.	Vereinbarung Raimund Burger
11.	Vereinbarung Leopold Samonig

12.	ImWind Vertragsabschluss
13.	Natur- und Erholungsteich - Pachtvertrag Thomas Ferjan
14.	Holzstraßenprojekte
15.	Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hubert-Hauser-Straße“
16.	Pachtvertrag Stadtgemeinde Friesach - Leitner-Klinzer Michaela - Umkehrplatz Grafendorfer Straße
17.	Wasserentnahme St. Salvator
18.	Berichte
19. E	Ankauf Kompaktschlepper
20. E	Kassenkredite für 2023
21. E	Nachtrag zum Verwaltungsvertrag

Beginn: 18.30 Uhr  
 Ende: 20.22 Uhr

Fragestunde
-------------

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

1.	<b>Eröffnung und Begrüßung</b>
----	--------------------------------

Bürgermeister Josef Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2.	<b>Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
----	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

**Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.**

3.	<b>Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung</b>
----	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Aufnahme von nachstehenden Tagesordnungspunkten die Zustimmung erteilt?**

- 19. E Ankauf Kompaktschlepper
- 20. E Kassenkredite für 2023
- 21. E Nachtrag zum Verwaltungsvertrag

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

**die Aufnahme von nachstehenden Tagesordnungspunkten:**

- 19. E Ankauf Kompaktschlepper
- 20. E Kassenkredite für 2023
- 21. E Nachtrag zum Verwaltungsvertrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der ergänzten Tagesordnung die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

**die erweiterte Tagesordnung.**

4.	<b>Bestellung der Protokollfertiger</b>
----	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,  
(SPÖ) Irene Buggelsheim und (FPÖ) Thomas Rinner  
bestellt.**

5.	<b>Niederschrift vom 23.11.2022</b>
----	-------------------------------------

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den

Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

**Es sind keine Abänderungsanträge eingegangen.**

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

**6. Kassenkontrollbericht vom 13.12.2022**

Berichterstattung: GR Michael Schabernig  
Finanzausschuss: 13. Dezember 2022

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1 DVR.NR.: 51276	
13.12.2022		
<b>Niederschrift</b>		
zu der im Besprechungsraum des Stadtgemeindefamtes stattgefundenen		
<b>4. Sitzung des Kontrollausschusses</b> am Dienstag, den 13. Dezember 2022 um 16.00 Uhr		
<b>ANWESENDE</b>		
Michael Schabernig	Obmann	
Apolloner Michael	Mitglied	
Groicher Hubert	Mitglied	
Höferer Christian	Mitglied	
Neuwirther Christoph	Mitglied	entschuldigt
Möller Markus	Mitglied	
Rainer Galler	Ersatzmitglied	
Julia Kuchler	Schriftführerin	
mit folgender		
<b>TAGESORDNUNG</b>		
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2.	Genehmigung der Tagesordnung	
3.	Kassenkontrolle	
4.	Belegkontrolle	
Beginn:	16:00 Uhr	
Ende:	17:00 Uhr	

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Kassenkontrolle

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 13. Dezember 2022 geprüft. Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € 1.512.204,37. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

4. Belegkontrolle

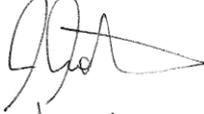
Es wurden die Belege mit den HÜL Nummern 23.387 bis 60.767 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

Der Obmann:



Die Ausschussmitglieder:



Die Schriftführerin:



**Der Gemeinderat nimmt einstimmig  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, AL Bettina Vorreiter  
 Stadtrat: 13. Dezember 2022

Der Stellenplan für das Jahr 2023 wurde mit Mail vom 10.11.2022 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.



## STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
 www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zahl: 011-1/2022 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes - K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

#### § 1

##### Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 490 Punkte.

#### § 2

##### Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKl.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60,00
2	100,00	6	30	30,00
3	100,00	2	18	
4	100,00	11	45	45,00
5	100,00	8	36	36,00
6	50,00	6	30	15,00
7	100,00	11	45	45,00
8	100,00	8	36	36,00
9	100,00	6	30	30,00
10	100,00	8	36	36,00
11	100,00	7	33	33,00
12	100,00	2	18	
13	100,00	2	18	

14	60,00	2	18	
15	100,00	9	39	
16	100,00	6	30	
17	100,00	7	33	
18	100,00	3	21	
19	100,00	7	33	
20	100,00	7	33	

<b>BRP-Summe</b>			<b>366,00</b>	
------------------	--	--	---------------	--

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2021 zu Zahl: 011-2/2021 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Stellenplan ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird die Stellenplanverordnung 2023 genehmigt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) den Stellenplan 2023.**

## 8. Verordnungen (Indexanpassung)

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022

### a. Ablagerungsgebühren

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at
<b>BESCHLUSS</b>	
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ....., Zahl: 8520/2022 über die <del>Entgeltregelung</del> für Ablagerungen bzw. Zwischenlagerungen von diversen Altstoffen und Müll am Bauhofgelände in Friesach	
(1) Für die Ablagerung von Altholz in den am Bauhofgelände aufgestellten Abrollcontainer je angefangenem ½ m <sup>3</sup> .....	€ 12,17 inkl. 10% USt.
(2) Für die Einbringung von reinem Bauschutt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m <sup>3</sup> Abrollcontainer je angefangenem ½ m <sup>3</sup> .....	€ 18,47 inkl. 10% USt.
(3) Für die Einbringung von Bioabfällen, wie Rasen-, Hecken- und Baumschnitt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m <sup>3</sup> Abrollcontainer je angefangenem ½ m <sup>3</sup> .....	€ 22,01 inkl. 10% USt.
(4) Für die Einbringung von Hausmüll und vergleichbarem Material (ohne Sonderabfälle) in die aufgestellten Sammelcontainer je angefangenem ½ m <sup>3</sup> .....	€ 22,01 inkl. 10% USt.
(5) Für die Zwischenlagerung von Altreifen bis max. 150 cm Ø ohne Felgen am Bauhofgelände für PKW-Reifen, je Stück .....	€ 1,99 inkl. 10% USt.
für Traktor- u. LKW-Reifen bis 150 cm Ø, je Stück .....	€ 4,87 inkl. 10% USt.
Für Reifen mit Felgen erfolgt ein 100%-iger Zuschlag zu den angeführten Tarifen	
(6) Für die Entsorgung von Autowracks, je Stück .....	€ 43,69 inkl. 10% USt.
(7) Für die Entsorgung von Mineralfaserprodukten, je kg.....	€ 1,77 inkl. 10% USt.
(8) Für die <del>Entsorgung</del> von XPS Platten, je kg.....	€ 10,18 inkl. 10% USt.
<b>Wirksamkeit: 1. Jänner 2023</b>	
Der Bürgermeister:	
Josef Kronlechner	

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Ablagerungsgebühren an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die Indexierung zur Verordnung der Ablagerungsgebühren.**

## b. Marktgebühren

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at	DVR.Nr.: 51276
<hr/>		
Zahl:	8280/2022	
Betrifft:	Marktstandgebühren	
<b>KUNDMACHUNG</b>		
des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ....., Zahl: 8280/2022 mit welchem für die Benützung von Markteinrichtungen in der Stadtgemeinde Friesach privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.		
Die privatrechtlichen Entgelte als Vergütung für die mit der Abwicklung der Märkte in Friesach und St. Salvator der Stadtgemeinde Friesach erwachsenden Auslagen werden gemäß § 292 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 171/2022, wie folgt neu festgesetzt:		
(1) für einen Marktstand je lfd. Meter (pro Tag)	EURO	1,65
(2) für einen gemeindeeigenen Marktstand - Leihgebühr	EURO	11,05
Wirksamkeit: 1. Jänner 2023		
Mit Wirksamkeitsbeginn werden alle Beschlüsse, welche die Festsetzung von Marktstandgebühren zum Gegenstande hatten, außer Kraft gesetzt.		
Der Bürgermeister		
Josef Kronlechner		

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Marktgebühren an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die Indexierung zur Verordnung der Marktgebühren.**

## c. Wirtschaftshofgebühren

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at	DVR.Nr.: 51276
Zahl: 8200/2022	Friesach, am .....	<input type="checkbox"/>
<b>KUND M A C H U N G</b>		
des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ..... betreffend die Änderung der Wirtschaftshofgebühren.		
Die Wirtschaftshofgebühren lauten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 wie folgt:		
		<b>EURO</b>
Traktor ohne Fahrer und Zusatzgerät	je Stunde	23,45
Frontlader für Traktor	je Stunde	7,08
Schneepflug für Traktor	je Stunde	11,17
Anhänger/Kipper	je Stunde	6,53
Unimog ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	45,90
Streugerät für Unimog	je Stunde	17,25
Schneepflug für Unimog	je Stunde	13,27
Kehmaschine (mit Mann)	je Stunde	55,74
Kreissäge	je Stunde	8,18
Kompressor	je Stunde	17,25
Motorbalkenmäher	je Stunde	11,17
Kubota-Traktor ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	15,26
Kubota-Schneepflug	je Stunde	7,08
Kubota-Rasenmäher	je Stunde	7,08
Walze	je Stunde	11,17
Gemeindefahrzeuge	je km	0,41
Aixam	je Stunde	5,09
Arbeiter oder Fahrer	je Stunde	41,36
Notstromaggregat	je Stunde	10,18
Unimog-Kran	je Stunde	14,16
Bagger	je Stunde	14,16
Arbeiter Aushilfen	je Stunde	33,18
Ferialarbeiter, Lehrling	je Stunde	20,35

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Wirtschaftshofgebühren an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung zur Verordnung der Wirtschaftshofgebühren.**

## d. Abfallgebührenverordnung



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

Zahl: 852/2022-2

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom ....., Zahl: 852/2022-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2021 § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom ....., Zahl: 852/2022-2 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

### § 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der zugeteilten Müllbehälter mit der Zahl der Abfuhrtermine und dem Gebührensatz.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Der Gebührensatz beträgt ab 01.01.2023 je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) im Abholbereich  
je aufgestelltem Müllbehälter

je 120 Liter Müllbehälter	EURO	10,62
je 240 Liter Müllbehälter	EURO	18,47
je 360 Liter Müllbehälter	EURO	26,43
je 1.100 Liter Müllbehälter	EURO	75,21
je 2.500 Liter Müllbehälter	EURO	151,96
je 5.000 Liter Müllbehälter	EURO	302,71
je 120 Liter Biotonne	EURO	11,61
je 240 Liter Biotonne	EURO	21,57

- b) im Sonderbereich  
je ausgegebenem Müllsack

je 60 Liter Müllsack	EURO	4,42
----------------------	------	------

### § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### § 3

#### Fälligkeit

Die anfallende Abfallgebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Sie ist je zu einem Viertel am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zur Zahlung fällig.

#### § 4

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 22.12.2020, Zahl: 852/2020-2, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Friesach, am .....

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Abfallgebühren an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung zur Verordnung der Abfallgebühren.**

## e. Aufschließungsbeiträge Kanalanschluss

		<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at
Zahl: 851/2022		<input type="checkbox"/>
Betr.: Kanalisationsanlage Friesach, Aufschließungsbeiträge - Verordnungsnuefassung		
<b>VERORDNUNG</b>		
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ..... , Zahl: 851/2022, mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden.		
Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung, wird verordnet:		
<b>§ 1</b> Ausschreibung		
Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.		
<b>§ 2</b> Abgabenschuldner		
Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der <u>Grundstücke</u> nach § 1 dieser Verordnung, verpflichtet.		
<b>§ 3</b> Ausmaß		
(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.		
(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:		
a)	Dorfgebiet	EURO 0,65/m <sup>2</sup>
b)	Wohngebiet	EURO 0,65/m <sup>2</sup>
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,55/m <sup>2</sup>
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,65/m <sup>2</sup>
e)	Industriegebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
f)	Sondergebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
<b>§ 4</b> Inkrafttreten		
(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.		
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2009, Zahl: 851/2009, außer Kraft.		
Friesach, am 21.12.2022		
Der Bürgermeister:		
Josef Kronlechner		

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und  
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Kanalanschlussgebühren an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
die Indexierung zur Verordnung der Kanalanschlussgebühren.**

## f. Aufschließungsbeiträge Wasseranschluss

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at
Zahl: 850/2022	<input type="checkbox"/>
Betr.: Wasserversorgungsanlage Friesach, Aufschließungsbeiträge - Verordnungsneufassung	
<b>VERORDNUNG</b>	
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ..... , Zahl: 850/2022, mit welcher für die Wasserversorgungsanlagen Friesach und St. Salvator Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden.	
Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindefwasserversorgungsgesetze , 1997 LGBl.Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 78/2001, wird verordnet:	
<b>§ 1</b> Ausschreibung	
Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindefwasserversorgungs- anlagen Friesach und St. Salvator wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.	
<b>§ 2</b> Abgabenschuldner	
Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser Verordnung, verpflichtet.	
<b>§ 3</b> Ausmaß	
(1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.	
(2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:	
a) Dorfgebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
b) Wohngebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
c) Gewerbegebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
d) Geschäftsgebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
e) Industriegebiet	EURO 0,44/m <sup>2</sup>
f) Sondergebiet	EURO 0,33/m <sup>2</sup>
<b>§ 4</b> Inkrafttreten	
(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2009, Zahl: 851/2009, außer Kraft.	
Friesach, am .....	Der Bürgermeister:
	Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und  
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Wasseranschlussgebühren an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,**

g. Kanalgebühren



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 8510/2022

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ....., Zahl: 8510/2022, mit der  
Kanalbenutzungsgebühren ausgeschrieben werden  
(Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner  
Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.  
Nr. 25/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr.  
62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

**§ 1**  
Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der  
Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Friesach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

**§ 2**  
Gegenstand der Abgabe

1. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benutzungsgebühr ausgeschrieben.
2. Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist  
eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
3. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benutzungsgebühr  
zu entrichten.
4. Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage ist mit gesonderter Verordnung  
festgelegt.

**§ 3**  
Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein  
Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der  
Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das  
Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
3. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer  
von 10%

ab dem 01. Jänner 2023 € 132,72 jährlich

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
2. Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (§ 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

#### **§ 5 Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% € 1,77.

#### **§ 6 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

1. Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
3. Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### **§ 8 Teilzahlungen**

1. Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
2. Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
3. Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
4. Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer

Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 18.12.2018, Zahl: 8510/2018, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Friesach, am .....

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Kanalgebühren an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die Indexierung zur Verordnung der Kanalgebühren.**

## h. Wasserbezugsgebühren



### STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 8500/2022

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ....., Zahl: 8500/2022,  
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden  
(Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 ~~des~~ Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. I 40/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021 wird verordnet:

##### § 1

##### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

##### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindevasserversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung der Gemeindevasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die ~~tatsächliche~~ Inanspruchnahme der Gemeindevasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (5) Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

##### § 3

##### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für bebaute Grundstücke ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der ~~Bewertungseinheiten~~ (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindevasserversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit € 48,66 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%.

#### **§ 4**

##### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühren sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,88.

#### **§ 5**

##### **Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Normalzähler € 26,54 und für Verbundzähler € 192,89.

#### **§ 6**

##### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

#### **§ 7**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Benützungsgebühren wird der tatsächliche Wasserverbrauch mittels Wasserzähler ermittelt; der Ablesestichtag ist der 31. Oktober jeden Kalenderjahres.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### **§ 8**

##### **Vorauszahlung**

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Für die Wasserbezugsgebühren sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

#### § 9

##### Festsetzung und Fälligkeit der Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist mit den Wasserbezugsgebühren jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

#### § 10

##### Vorauszahlung

Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

#### § 11

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2021, Zahl: 8500/2021 außer Kraft.

Friesach, am .....

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Wasserbezugsgebühren an den Index angepasst werden?**

#### **Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung zur Verordnung der Wasserbezugsgebühren.**

## i. Friedhofsordnung Friesach

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at
Zahl: 8170-2/2022	<input type="checkbox"/>
<b>VERORDNUNG</b>	
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach mit Beschluss vom ..... betreffend die Friedhofsordnung.	
Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2019 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:	
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
1. <b>Geltungsbereich</b> Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der Lastenstraße in Friesach.	
2. <b>Verwaltung und Aufsicht</b> Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.	
3. <b>Anlage und Art der Benützung</b> Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1284 und 1285/5 sowie den Bauflächen 310 und 311, EZ. 413 der KG. Friesach. Die Anlage ist dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nützen.	
4. <b>Infrastrukturanlagen</b> a) Aufbahnhalle mit Toiletten (barrierefrei) b) Zwei Abfallplätze c) Parkplätze in ausreichender Anzahl d) Drei Wasserentnahmestellen	
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	
1. <b>Öffnungszeiten</b> Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.	
2. <b>Verhalten der Friedhofsbesucher</b> Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.  Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet: a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung), c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern, d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde), f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.	
3. <b>Gewerbliche Arbeiten</b> a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden. c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.	
1	

4. **Ruhefristen**  
Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.
5. **Bestattungsanlagen**  
Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).
6. **Grabarten**  
Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.  
  
Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadt-gemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
7. **Größe der Grabstätten**  
Reihen- und Einzelgräber sind 2,00 m lang und bis 1,30 m breit.  
Kinder- bzw. Urnengräber sind 1,10 m lang und bis 0,80 m breit.  
Familiengräber sind 2,00 m lang und bis 2,50 m breit.
8. **Nutzungsrecht**
- Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
  - Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
  - Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
  - Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
  - Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist
 

für ein Mauergrab .....	EURO	465,63
für ein Kindergrab .....	EURO	195,76
für ein Urnengrab/Urnennische .....	EURO	294,20
für alle übrigen Gräber, je Einzelgrab .....	EURO	294,20
Pauschalkostenersatz für Fundamente im erweiterten Friedhof		
(bei Erstvergabe) je Grab .....	EURO	257,70
Pauschalkostenersatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	246,64
Baumbestattung für Nutzungsdauer 50 Jahre	EURO	663,60
Pauschalkostenersatz für Ahnentafel (Baumbestattung)	EURO	55,30
- f) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.
- g) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.
- h) Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.
9. **Übergang des Benützungsrechtes**  
Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.
10. **Erlöschen des Benützungsrechtes**
- Das Benützungsrecht erlischt:
    - nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
    - durch Verzicht;

- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
  - durch Entzug des Benützungrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
  - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- b) Aus dem Verzicht auf das Benützungsrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützungrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.
- c) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungrechtes verpflichtet, die Grabstätte im aberäumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
- e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

#### 11. Gestaltung der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Änderungen an der bestehenden Friedhofsmauer dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

#### 12. Grabmale

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein. Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, dass eine Reparatur an der Mauer möglich ist.

#### 13. Grabstätten im erweiterten Friedhof Friesach

##### a) Allgemeine Bestimmungen

Im erweiterten Friedhof Friesach (Grundstücks Nr. 1285/5) ist die Reservierung von Grabstätten möglich. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und wird in Einzel- und Familiengrabreihen eingeteilt.

Jedes Einzelgrab hat eine Breite von 1,20 m, die des Familiengrabes von 2,40 m. Die Tiefe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Friesach festgesetzt.

Im Feld 1 sind die Grabmäler ausschließlich auf den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Fundamenten zu errichten.

Die Urnengräber werden im Feld I und im Feld II angelegt.

Feld I: Urnenschächte, maximale Größe von 1,10 m x 1,40 m inklusive Umrandung.  
Feld II: Urnengräber (für Erdbestattung Urnen), Steinhöhe maximal 80 cm,  
Breite höchstens 60 cm inkl. Sockel, Rabatte vor dem Stein 40 cm;  
gesamte Grabstellenbreite 1,10 m.

b) Gestaltung der Grabstätten

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen sechs Monaten nach einer Beerdigung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt wird.

Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.

Vor den Urnengräbern ist die gärtnerische Gestaltung lediglich auf einer Fläche von 40 cm vor der Mauer und in Rasenhöhe gestattet.

Die Errichtung von Einfassungen und Grabkränzen (Ovale, Sterne usw.) bei Grabstätten in den Feldern ist verboten.

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:  
Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 60 cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt. Eine Verlegung von Natursteinplatten ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

c) Errichtung von Grabmälern

Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten) ist bei der Friedhofsverwaltung mittels aufliegenden Formblattes um die Zustimmung anzusuchen.

Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von 130 cm nicht übersteigen (normale Kreuze 130 cm). Bei filigranen, schmiedeeisernen Anordnungen beträgt die maximale Höhe 170 cm.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Grabmäler von der Friedhofsverwaltung entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

d) Baumbestattung

Die Beisetzungen erfolgen mittels Biourne um die Trauerweide. Eine Gestaltung der Grabstätte ist nicht gestattet. Je Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

14. Haftung

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

15. Grabherstellung

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

**III. Inkrafttreten**

4

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2019, Zahl: 8170-2/2019, außer Kraft.

Friesach, am .....

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zur Friedhofsordnung Friesach an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung zur Verordnung der Friedhofsordnung Friesach.**

**j. Friedhofsordnung St. Salvator**



**STADTGEMEINDEAMT FRIESACH**  
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

Zahl: 8170-3/2022

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach mit Beschluss vom ..... betreffend die Friedhofsordnung.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) LGBL Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 61/2019 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. **Geltungsbereich**  
Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der St.-~~Johanner~~-Straße in St. Salvator
2. **Verwaltung und Aufsicht**  
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.
3. **Anlage und Art der Benützung**  
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1641/1, 1641/2 und der Baufläche 535, EZ. 370 KG. St. Salvator.
4. **Infrastrukturanlagen**
  - a) Aufbahnhalle mit Toiletten (barrierefrei)
  - b) Ein Abfallplatz
  - c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
  - d) Drei Wasserentnahmestellen

**II. Ordnungsvorschriften**

1. **Öffnungszeiten**  
Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. **Verhalten der Friedhofsbesucher**  
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.  
  
Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
  - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
3. **Gewerbliche Arbeiten**
  - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
  - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.
4. **Ruhefristen**  
Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.

5. **Bestattungsanlagen**  
Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).
6. **Grabarten**  
Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.  
  
Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadt-gemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
7. **Größe der Grabstätten**  
Reihengräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.  
Einzelgräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.  
Kindergräber sind 1,10 m lang und 0,80 m breit.  
Familiengräber sind 2,00 m lang und 2,50 m breit.
8. **Nutzungsrecht**
- Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
  - Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
  - Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
  - Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
  - Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist
 

für ein Familiengrab.....	EURO	588,40
für ein Kindergrab .....	EURO	195,76
für ein Urnengrab/Urnennische .....	EURO	294,20
für alle übrigen Gräber, je Einzelgrab .....	EURO	294,20
Pauschalkostenersatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	246,64
- Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.
  - Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.
  - Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.
9. **Übergang des Benützensrechtes**  
Das Benützensrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützensberechtigten geht das Benützensrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.
10. **Erlöschen des Benützensrechtes**
- Das Benützensrecht erlischt:
    - nach Ablauf der dem Benützensberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
    - durch Verzicht;
    - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
    - durch Entzug des Benützensrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
    - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützensberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.

- b) Aus dem Verzicht auf das Benützungsrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützungsrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.
  - c) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
  - d) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
  - e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.
- 11. Gestaltung der Grabstätten**  
Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.
- Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.
- Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.
- Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.
- 12. Grabmale**  
Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein. Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- 14. Haftung**  
Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.
- 15. Grabherstellung**  
Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.
- Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

### III. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2019, Zahl:8170-2/2019, außer Kraft.

Friesach, am .....

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zur Friedhofsordnung St. Salvator an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die Indexierung zur Verordnung der Friedhofsordnung St. Salvator.**

## k. Gebrauchsabgaben:



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

Zahl: 9200/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom ....., Zahl: 9200/2022, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl.Nr. 1/2006 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gebrauchsabgabengesetzes - K-GAbG, LGBl.Nr.42/1969 i.d.F. LGBl.Nr. 86/2005, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

- (1) Für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Friesach Gebrauchsabgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes bzw. dieser Verordnung ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

### § 2

#### Abgabegenstand

- (1) Der Abgabe unterliegt der Gebrauch
  - a) von öffentlichem Gemeindestraßengrund für andere Zwecke als für Zwecke des öffentlichen Verkehrs und
  - b) des über dem öffentlichen Gemeindestraßengrund befindlichen Luftraumes durch bauliche oder sonstige Anlagen.
- (2) Der Abgabe unterliegt insbesondere der Gebrauch durch: Luftschächte, Lichtschächte, Kabelleitungen, Geleise, Lagerungen von Baustoffen, Treibstoffstellen, Vorgärten, Sonnenschutzdächer, Balkone, Ankündigungstafeln, Lichtreklamen, Steckschilder, Automaten, Leitungsmasten, Drahtleitungen und ähnliches.

### § 3

#### Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

### § 4

#### Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben ist dem in der Anlage enthaltenen Tarif zu entnehmen.

### § 5

#### Ausnahmen

- (1) Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
- (2) Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 32 bis 46 der Kärntner Landesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.

**§ 6  
Einhebung**

- (1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

**§ 7  
Fälligkeit**

Die Abgabe für vorübergehenden Gebrauch wird binnen zwei Wochen nach Beendigung des Gebrauches fällig. Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach dem Abgabenbescheid nach § 159 der Kärntner Landesabgabenordnung.

**§ 8  
Anmeldung**

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens einen Tag vor Beginn der Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

**§ 9  
Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen der Bundesabgabenordnung macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EURO € 218,00, im ~~Unreinlichkeitsfall~~ mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu ahnden.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2009, Zahl: 9200/2009, außer Kraft.

Friesach, am .....

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

## T A R I F

### über Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund (Gebrauchsabgabentarif)

(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie die Durchführung von Bauarbeiten udgl. für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	Bei Übersteigen von 2 Tagen EURO € 0,44 für jeden angefangenen Monat.
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden udgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske, je angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	EURO € 1,66 für jeden angefangenen Monat EURO € 16,59 jährlich.
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast-, Kaffeehäusern udgl. Für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	EURO 0,44 für jeden angefangenen Monat
(4)	Für das Aufstellen von Tischen, Ständern udgl. Vor Verkaufslokalen zum Zwecke des Warenverkaufes und zur Warenausstellung für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund	EURO € 0,44 für jeden angefangenen Monat
(5)	Für jeden Öllagertank und angefangene 1000 Liter Nutzinhalt	Jährlich EURO € 3,98
(6)	Für andere Einbauten außer Pkt. 5) für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Gemeindestraßengrund (z.B. Geleise, Schächte)	Jährlich EURO € 1,11
(7)	Für Ankündigungstafeln auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Baublanken, Einfriedungen udgl. (Plakatierungswände) für jeden m <sup>2</sup> der Gesamtfläche	Jährlich EURO € 12,06
(8)	Für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen udgl., je Automat für jede angefangene Breite von 50 cm (ausgenommen Automaten, die vom Haus aus, auf dem sie angebracht sind, betreut und beschickt werden)	Jährlich EURO € 12,06
(9)	Für das regelmäßige Abstellen von a) Personenkraftwagen und Klein-LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Kleinautobussen bis 10 Sitzplätze, pro Standplatz b) Autobussen zwischen 11 und 30 Sitzplätzen pro Standplatz c) Autobussen über 30 Sitzplätzen, pro Standplatz d) <u>LKW's</u> oder LKW-Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht, pro Standplatz	jährlich EURO € 20,02 jährlich EURO € 40,15 jährlich EURO € 60,28 jährlich EURO € 40,15

(10)	Für Kabelleitungen - ausgenommen Telefonleitungen - sowie für Rohrleitungen je Laufmeter	Jährlich EURO € 0,77
(11)	Für sonstige Benützigungen von öffentlichem Straßengrund für jeden angefangenem m <sup>2</sup> der Grundfläche	täglich EURO € 0,11 monatlich EURO € 2,32 jährlich EURO € 28,87
(12)	Sollten die unter Pkt. 11) angeführten Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, so ist jährlich aliquot der jeweils vom Gemeinderat beschlossene ha-Satz für landwirtschaftliche Flächen anzurechnen.	



Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und  
ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zu den Gebrauchsabgaben an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
die Indexierung zur Verordnung der Gebrauchsabgaben.**

## I. Ortstaxe



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 770/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ....., Zl. 770/2022, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 1 ff des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

### § 2

#### Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991 oder in Privatunterkünften nächtigen. Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen (Abs. 5) und Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen (Abs. 7) verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Eigentümer von Ferienwohnungen oder Mieter von Stellflächen sind.
2. Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
3. Von der Abgabepflicht -ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe- sind befreit:
  - a) Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mindestens acht Teilnehmern unentgeltlich nächtigen;
  - b) Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mehr als zwei Mal aufeinanderfolgend nächtigen;
  - c) Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pflegeanstalten) im Sinne der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26;
  - d) Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden;
  - e) Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen;
  - f) Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß;
  - g) Personen, die ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Berufsausbildung, des Schulbesuches, des Studiums an Fachschulen, Universitäten, Pädagogischen Akademien oder Konservatorien, der Teilnahme an Schul- und

- schulbezogenen Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Übungen oder Einsätzen des Bundesheeres im Gemeindegebiet nächtigen;
- h) Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, sowie eine Begleitperson.
4. Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Abs. 3 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Dies hat in den Fällen des
- a) Abs. 3 Z 7 vorletzter Halbsatz (Schul- und schulbezogene Veranstaltungen) durch Vortage einer Bestätigung der Schulleitung und
- b) Abs. 3 Z 8 durch Vortage eines von einer staatlichen Behörde ausgestellten Ausweises zu erfolgen.
5. Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.
6. Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 5 sind insbesondere nicht:
- a) Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;
- b) für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§ 63 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000);
- c) für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;
- d) Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.
7. Dauernd auf Stellflächen abgestellte Wohnwägen sind Wohnwägen, Wohnmobile, Campingbusse, Mobilheime und dergleichen, die länger als sechs Wochen durchgehend auf bewilligungspflichtigen Anlagen nach dem Kärntner Campingplatzgesetz (K-CPG) abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die gemäß der Platzordnung (§ 13 K-CPG) festgelegten Betriebszeiten des Campingplatzes fällt.

### § 3 Ausmaß

1. Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung nach § 3 Abs. 1 erster Satz für das Gebiet der Stadtgemeinde Friesach .....1,66 EURO
2. Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs. 1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl; diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung
- |  |     |
|--|-----|
| bis zu 60 m <sup>2</sup>               | 100 |
| von mehr als 60 bis 100 m <sup>2</sup> | 150 |
| von mehr als 100 m <sup>2</sup>        | 200 |

Wurde die Abgabe abgestuft, so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der für den betreffenden Gebietsteil festgesetzten Abgabe. Die Verpflichtung des Eigentümers der Ferienwohnung zur Einhebung der nicht pauschalierten Ortstaxe wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale nicht berührt.

[2]

Verordnung über die Ortstaxe im Gemeindegebiet Friesach

3. Von der sich nach Abs. 2 ergebenden Höhe der pauschalierten Ortstaxe ist die Summe der jeweils bis Ende Oktober vor ihrer Fälligkeit je Person und Nächtigung in dieser Ferienwohnung an die Gemeindekasse abgeführten Abgabe abzuziehen, und zwar höchstens bis zum Gesamtausmaß der pauschalierten Abgabe. Eine in den Monaten November und Dezember je Person und Nächtigung abgeführte Abgabe ist im darauffolgenden Kalenderjahr anzurechnen.
4. Die Höhe der von Mietern von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen zu entrichtenden pauschalierten Ortstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der im Gemeindegebiet jeweils im Jahresdurchschnitt zu entrichtenden Abgabe nach Abs.1 mit einer durchschnittlichen Nächtigungszahl von 40.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit**

1. Die Ortstaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Die pauschalierte Abgabe für Ferienwohnungen und für Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen ist jeweils am 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung oder eine Stellfläche vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so ist die pauschalierte Abgabe mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung oder der Stellfläche fällig.

#### **§ 5**

##### **Meldepflicht**

Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, der Gemeinde jede Ankunft und Abreise, die mit einer Nächtigung verbunden ist, innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft oder Abreise zu melden. Diese Meldepflichtung gilt mit der Übermittlung der Daten nach den melderechtlichen Bestimmungen als erfüllt.

#### **§ 6**

##### **Entrichtung**

1. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Ortstaxe vom Abgabenschuldner einzuheben.
2. Gemäß § 6 Abs. 2a des K-ONTG tritt anstelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftsgeber gemäß Abs. 2 leg. cit. die Vorschreibung durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG. übermittelten Daten (Gästelblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991).
3. Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung jedoch spätestens zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.
4. Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, die pauschalierte Abgabe vom Mieter der Stellfläche einzuheben und bis spätestens 15. Dezember, bei vorzeitiger Aufgabe des Stellplatzes jedoch bis zum 15. des dieser folgenden Monats, an die Gemeinde abzuführen.

[3]

Verordnung über die Ortstaxe im Gemeindegebiet Friesach

5. Ergibt sich die Höhe der pauschalierten Abgabe neben § 3 Abs. 2 und 4 auch nach Abs. 3, so hat der Eigentümer der Ferienwohnung oder der Betreiber des Campingplatzes dies der Abgabenbehörde spätestens bis zu dem in Abs. 3 oder 4 für die Einzahlung festgelegten Tag unter Angabe der Höhe der abgezogenen Beträge und des jeweiligen Tages ihrer Einzahlung an die Gemeindekasse mitzuteilen.

§ 7  
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 24. September 2018, Zl.: 770/2018, außer Kraft.
3. Friesach, am .....

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und  
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zur Ortstaxe an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
die Indexierung zur Verordnung der Ortstaxe.**



## STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

Zahl: 9200/2022

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom .....1.12...., Zahl 9200/2022,  
mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben bzw. geändert wird. Gemäß  
§ 1 und § 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes - K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005,  
wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

#### § 2

##### Abgabegenstand

- (1) Als Zweitwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird.
- (2) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat (Art. 6 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 106/2005).
- (3) Ein Wohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benützen wird (§ 24 Abs. 1 der Landesabgabenordnung 1991, LGBl. Nr. 128).
- (4) Als Wohnungen gelten eingerichtete, also für Wohnzwecke entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, die vom Inhaber ohne wesentliche Veränderung zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfes verwendet werden können.

#### § 3

##### Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Nicht als Zweitwohnsitze gelten
  - a) Wohnungen, die zu Zwecken der gewerblichen Beherbergung von Gästen oder der Privatzimmervermietung verwendet werden,
  - b) Wohnungen im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- oder forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa die Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen, erforderlich sind, sowie Jagd- und Fischerhütten,
  - c) Wohnungen, die für Zwecke des Schulbesuches, der Berufsausbildung oder der Berufsausübung erforderlich sind,
  - d) Wohnungen, die zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind,
  - e) Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden,
  - f) Wohnungen, die vom Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können,
  - g) Wohnungen auf Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 und
  - h) Wohnwägen.
- (2) Verfügungsrechte über Wohnungen nach Abs. 1 lit. a, die über die übliche gewerbliche Beherbergung von Gästen oder die Privatzimmervermietung hinausgehen, und Wohnungen nach Abs. 1 lit. c und d, die nicht ausschließlich zum jeweils angeführten Zweck verwendet werden, schließen die Ausnahme von der Abgabepflicht aus.

#### § 4

##### Abgabenschuldner und Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer Wohnung (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (2) Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, verpachtet oder sonst entgeltlich überlassen, ist Abgabenschuldner der Inhaber (Mieter, Pächter, ~~Fruchtnießer~~ udgl.) der Wohnung.
- (3) Im Falle der Vermietung oder Verpachtung der Wohnung oder deren sonstigen entgeltlichen Überlassung als Zweitwohnsitz (Abs. 2) haftet der Eigentümer (Miteigentümer) der Wohnung für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Geltendmachung der Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.
- (4) Die Haftung des Eigentümers (Miteigentümers) der Wohnung nach Abs. 3 tritt nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung, Verpachtung oder sonstigen entgeltlichen Überlassung der Wohnung zur Verwendung als Zweitwohnsitz innerhalb eines Monats nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

#### § 5

##### Entstehen und Dauer der Abgabepflicht

- (1) Der Abgabenzeitraum dauert vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (3) Ändert sich während des Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während des Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, anderenfalls hat der alte Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.
- (4) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten.
- (5) Für die Neuerrichtung oder die Änderung einer Wohnung, die als Zweitwohnsitz verwendet wird, gilt Abs. 4 sinngemäß.

#### § 6

##### Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist jeweils am 1. Dezember fällig und vom Abgabenschuldner bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres ist die Abgabe an dem diesen Zeitpunkt folgenden übernächsten Monatsersten fällig und bis zum 15. des selben Monats zu entrichten.

#### § 7

##### Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 - K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>                                | € 4,42  |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> | € 9,95  |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> | € 16,59 |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>                       | € 27,65 |
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2009, Zahl: 9200/2009, außer Kraft.
- (3) Friesach, am .....

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung zur Zweitwohnsitzabgabe an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung zur Verordnung der Zweitwohnsitzabgabe.**

## n. Wasseranschlussbeitrag

	<b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at	DVR.Nr.: 51276
---	---	----------------

Zahl: 850/2022-2  
Betr.: Wasseranschlussbeiträge für die  
Gemeindewasserversorgungsanlage,  
Neufassung

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom ....., Zahl: 850/2022-2, über die  
Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. Nr. 66/1998 und der §§ 10 und 12  
des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 107/1997 wird verordnet:

**§ 1**  
Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Friesach  
(Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden  
Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge) ausgeschrieben.

**§ 2**  
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

für die GWA Friesach	EURO € 1.609,23
----------------------	-----------------

**§ 3**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde  
Friesach vom 16.09.2009, Zahl: 850/2009-2, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden,  
außer Kraft.

Friesach, am .....

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Indexierung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und  
ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Verordnung betreffend Wasseranschlussbeitrag an den Index angepasst werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die Indexierung zur Verordnung des Wasseranschlussbeitrages.**

<b>9.</b>	<b>Teilnahme an der KEM (Klima- und Energiemodelregion)</b>
-----------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022

Im März 2023 wird es einen neuen Call für die KEM geben. Die Projektdauer beläuft sich auf 3 Jahre.

Friesach müsste nachstehende Zahlungen leisten:

1. Jahr EUR 2.364
2. Jahr EUR 4.640
3. Jahr EUR 4.640

Im 1. Jahr steht für Projekte aller Gemeinden (Gurk, Straßburg, Weitensfeld, Gnesau, Albeck, Friesach, Glödnitz und Deutsch-Griffen) ein Betrag in der Höhe von EUR 22.000 zur Verfügung. Für die Jahre 2 und 3 der Projektdauer beträgt die Summe für beide Jahre gesamt EUR 115.000. Projekte werden jeweils zu 75 % gefördert - 25 % der Projektkosten müssen von den Gemeinden selbst getragen werden.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Teilnahme ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Stadtgemeinde Friesach an der KEM 2023 teilnehmen?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. S. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**  
**Die Teilnahme der Stadtgemeinde Friesach an der KEM 2023.**

<b>10.</b>	<b>Vereinbarung Raimund Burger</b>
------------	------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022

Die Familie Ing. Raimund Burger ist Eigentümer der Liegenschaft mit der Adresse Sonnblickweg 4 in 9360 Friesach.

Der Stromverbrauch für die Abwasser-Hebeanlage wird mittels Subzähler über den Hauszähler mitgeschrieben und von der Familie Burger gezahlt. Der durch den Subzähler (Nr. 8029588) separat erfasste Stromverbrauch der Hebeanlage wird von Herrn Burger der Gemeinde mitgeteilt und sodann refundiert. Der Stromverbrauch wird nach dem von der Familie Burger abgeschlossenen Stromtarif abgerechnet, eine Kündigungsmöglichkeit zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist. Da keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, soll nun eine solche abgeschlossen werden.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss der Vereinbarung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Vereinbarung mit der Familie Burger betreffend Subzähler für die Abwasser-Hebeanlage abgeschlossen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
den Abschluss der Vereinbarung mit der Familie Burger betreffend Stromzähler für die Abwasser-Hebeanlage im Nahebereich der Liegenschaft Sonnblickweg 4, 9360 Friesach.**

<b>11.</b>	<b>Vereinbarung Leopold Samonig</b>
------------	-------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022

Die Straßenlaterne in der Egydigasse 7, 9360 Friesach wird über den Stromvertrag von Herrn Leopold Samonig abgerechnet. Ein Subzähler ist vorhanden, Herr Samonig erhält dennoch den Pauschalbetrag von EUR 25,00 pro Jahr. Da keine schriftliche Vereinbarung vorliegt, soll dies nun nachgeholt werden. Eine Kündigungsmöglichkeit zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist wird vereinbart.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss der Vereinbarung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll die Vereinbarung mit Herrn Leopold Samonig, betreffend Straßenlaterne in der Egydigasse 7 abgeschlossen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
den Abschluss der Vereinbarung mit Herrn Leopold Samonig betreffend Straßenlaterne in der Egydigasse 7.**

<b>12.</b>	<b>ImWind Vertragsabschluss</b>
------------	---------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022

Nunmehr liegt der adaptierte Partnerschaftsvertrag vor. Alle vom Stadtrat mit Vertretern der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der ImWind Erneuerbare Energie GmbH erarbeiteten Änderungen wurden eingearbeitet.

## **Partnerschaftsvertrag**

zwischen

**Stadtgemeinde Friesach**  
Fürstenhofplatz 1  
9360 Friesach,

vertreten durch ihre gefertigten, zeichnungsberechtigten Vertreter

im Folgenden kurz "**Gemeinde**" genannt, einerseits

und

**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft**  
(FN 99133 i)  
Arnulfplatz 2  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

und

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH**  
(FN 508830 f)  
Josef Trauttmansdorff-Straße 18  
3140 Pottenbrunn

im Folgenden gemeinsam kurz die "**Betreiber**" genannt, andererseits

## Inhalt

§1. Präambel.....	2
§2. Vertragsgegenstand.....	3
§3. Nutzung der Gemeindeinfrastruktur.....	3
§4. Ausgleich von (nicht in Geld bewertbaren) Nachteilen .....	5
§5. Vertragslaufzeit / Kündigung.....	5
§6. Finanzierungsmittel .....	5
§7. Schlussbestimmungen .....	8

### §1. Präambel

§1.1. Die Gemeinde und die Betreiber planen eine Partnerschaft auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Friesach mit dem Ziel des Ausbaus von Erzeugungsanlagen für Erneuerbare Energie. Hierzu vereinbaren die Parteien eine Kooperation und schließen nachfolgenden Partnerschaftsvertrag ab.

§1.2. Die Betreiber sind seit vielen Jahren in der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie tätig und planen, im Gemeindegebiet von Friesach ("Standortgemeinde") erneuerbare Energieprojekte (gemäß Beilage 1/ „Übersichtsplan“) zu entwickeln, zu errichten und anschließend langfristig zu betreiben ("Projekte").

§1.3. Die Betreiber verfügen darüber hinaus über jahrzehntelange Erfahrung beim sorgsamem Umgang mit Energie sowie Energieeffizienzberatung und -maßnahmen.

§1.4. Die Gemeinde Friesach ist Eigentümerin des als "öffentliches Gut" ausgewiesenen Straßen- und Wegenetzes und anderer im Gemeindegebiet gelegener Grundstücke.

§1.5. Die Planung, Entwicklung und Errichtung der oben genannten Projekte erfolgen mit Zustimmung der Gemeinde durch die Betreiber.

§1.6. Die Errichtung und der Betrieb der Projekte erfordern unter anderem die Inanspruchnahme und Nutzung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes und anderer im Eigentum der Gemeinde stehender Grundstücke sowie sonstiger Gemeindeinfrastruktur und die Einräumung von allenfalls notwendigen Leitungsrechten durch die Gemeinde.

§1.7. Die Entschädigung gemäß §6 dient der Einräumung von Leitungs- und Wegerechten („Gehen und Fahren“) und darüber hinausgehenden, nicht in Geld bewertbaren Nachteilen der Gemeinde.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner folgenden Vertrag:

## **§2. Vertragsgegenstand**

§2.1. Die Gemeinde unterstützt die Errichtung und den langfristigen Betrieb der Projekte durch die Betreiber und stellt dafür die erforderliche Nutzung der Gemeindeinfrastruktur zur Verfügung.

§2.2. Unter dem Begriff "erforderliche Nutzung der Gemeindeinfrastruktur" wird die Beanspruchung sämtlicher Straßen, Wege und Brücken der Gemeinde sowie die Beanspruchung gemeindeeigener Grundstücke und "Öffentliches Gut" darstellende Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Projekte verstanden. Erforderlichenfalls werden auch Leitungsrechte eingeräumt. Dazu zählt auch die über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehende, vorübergehend in größerem Maß beanspruchte Nutzung von Gemeindeinfrastruktur für die Projekte.

§2.3. Weiters wird durch den Bau und den Bestand von Windkraftanlagen das Landschafts- und das Ortsbild der Gemeinde sowie der Erholungswert des Gemeindegebiets belastet. Die Windkraftanlagen stellen ggf. eine Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde, insbesondere in räumlicher Hinsicht, dar. Die Gemeinde hat durch Bestand und Betrieb von Windkraftanlagen somit immaterielle und materielle, im Einzelnen nicht messbare Nachteile zu tragen, deren Abgeltung durch die gegenständliche Vereinbarung pauschal geregelt wird.

## **§3. Nutzung der Gemeindeinfrastruktur**

§3.1. Die Gemeinde gestattet den Betreibern und den von ihnen beauftragten Unternehmen die im Gemeindegebiet gelegenen gemeindeeigenen und/oder "Öffentliches Gut" darstellenden Grundstücke, Straßen und Wege samt dazugehörigen Einrichtungen wie Brückenbauwerke u.a. zum Zweck und im Rahmen der Errichtung, des Betriebs und der Wartung des Erneuerbaren-Energie Projektes (insbesondere Windkraft) inklusive aller Nebenanlagen mit Fahrzeugen aller Art zu benützen und zu befahren und in diesen Grundstücken Kabel aller Art zu verlegen, zu betreiben und zu erhalten. Die Benützung der Straßen und Wege wird in dem Zustand ermöglicht, der zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung besteht.

§3.2. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Verbesserung für spezielle Transporte zu gewährleisten.

§3.3. Die genaue Lage bzw. die beanspruchten Wege und die Leitungsführung werden nach Baufertigstellung in einen detaillierten Lageplan eingezeichnet, der in der Folge von allen Vertragspartnern unterzeichnet und mit seiner Unterfertigung integrierender Bestandteil dieses Vertrags wird.

§3.4. Wegeverbesserungen: Den Betreibern wird das grundsätzliche Recht eingeräumt, Wegeverbesserungen auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern dies für die Befahrbarkeit im Zusammenhang mit der Errichtung und dem langfristigen Betrieb notwendig ist. Einzelmaßnahmen sind jedoch mit der Gemeinde abzustimmen. Schäden, die durch das Befahren oder durch die Leitungsverlegung durch die Betreiber oder von diesen beauftragten Dritten entstehen, sind von diesen auf eigene Kosten zu beheben. Die

Betreiber haften für Schäden Dritter, die durch das Befahren, oder durch die Leitungsverlegung von den Betreibern, oder von diesen beauftragten Dritten verursacht wurden und halten diese die Gemeinde diesbezüglich schad- und klaglos. Etwaige bauliche Umgestaltungen oder Verbesserungen an den Straßen und Wegen, die infolge der Inanspruchnahme der gestatteten Nutzung getätigt werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Etwaige Kurvenausbauten/-erweiterungen werden auf Wunsch der Gemeinde nach Betriebseinstellung des Windparks durch die Betreiber und auf deren Kosten in den ursprünglichen Zustand rückgebaut.

§3.5. Die Gemeinde ist berechtigt, Änderungen im Wegenetz vorzunehmen und einzelne Zufahrten oder Teilstücke zu sperren, sofern die Zufahrt zu den Projekten danach weiterhin über andere Teile des Wegenetzes möglich ist. Nachteilige Änderungen im Wegenetz bzw. eine durch Wegesperrungen dauerhaft wesentlich nachteilige Wegeführung und Sperren sind in der Bauphase des Projekts zu vermeiden, wenn sie nicht aus sicherheitstechnischen oder sonstigen zwingenden Gründen notwendig sind. Eine zeitgerechte Abstimmung zwischen den Vertragsparteien ist vorzunehmen.

Im Falle von Änderungen der Wegeführung nach Baufertigstellung gestattet die Gemeinde den Betreibern bzw. sonstigen Benützungsberechtigten die Befahrung der neuen, oder anderen im Eigentum oder Verwaltung der Gemeinde befindlichen Straßen und Wege zur Erhaltung und Wartung der Projekte. Für in diesem Zusammenhang entstehende größere Wegstrecken ist weder eine zusätzliche Entschädigung zu leisten, noch steht den Betreibern Ersatz wegen höheren Aufwands zu.

§3.6. Freihaltung der Wege, Beseitigung von Störungen und Winterdienst: Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Gemeinde keine Verpflichtung gegenüber den Betreibern zur Freihaltung der Straßen und Wege – insbesondere von Bewuchs, umgestürzten Bäumen oder sonstigen Hindernissen – obliegt, die Betreiber dies jedoch auf deren (eigene) Kosten und Mühen durchführen lassen und auch auf gemeindeeigenen oder öffentliches Gut darstellenden Grundstücken etwaige Hindernisse (Bewuchs, Steine, etc.) entfernen können.

Die Gemeinde erklärt ihre Bereitschaft, nach Maßgabe der vorhandenen personellen und sachlichen Kapazitäten, über Ersuchen und auf Kosten der Betreiber in besonderen Störungs- und Wartungsfällen, nach Möglichkeit, insbesondere mit ihrer Gerätschaft, zur Hilfeleistung bei der Schneeräumung der Wege bzw. zur Hilfeleistung beim Winterdienst beizutragen. Die Betreiber sind jedoch zu keinem regelmäßigen Winterdienst verpflichtet.

§3.7. Wegeauflassung: Bei einer allfälligen Auflassung von benützten Wegen oder von Teilen derselben und der Weitergabe oder Veräußerung der Flächen an Dritte besteht für die Gemeinde die Verpflichtung, die gemäß diesem Vertrag den Betreibern eingeräumten Gestattungsrechte an den neuen Eigentümer nachweislich vertraglich zu überbinden. Die Gemeinde hat die Betreiber bei Eintritt von derartigen Umständen schriftlich zu benachrichtigen.

§3.8. Haftungsbeschränkung der Gemeinde: Die Gemeinde übernimmt für außerhalb des Ortsgebietes von Friesach gelegene Wege gegenüber den Betreibern keinerlei Haftung;

insbesondere nicht für die Warnung vor Unfallstellen oder Eisabwurf, Schneeräumung, Glatteisbeseitigung, Bestreuerung oder sonstige Zustände des Wegenetzes.

#### **§4. Ausgleich von (nicht in Geld bewertbaren) Nachteilen**

§4.1. Alle der Gemeinde entstehenden (nicht in Geld bewertbaren) Nachteile, insbesondere die in § 2.3 angeführten, werden mit der Entschädigung gemäß §6 ausgeglichen. Davon erfasst sind z.B. unterhalb der Genehmigungsschwellen liegende Beeinträchtigungen durch die Existenz sowie die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen.

#### **§5. Vertragslaufzeit / Kündigung**

§5.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf die Kündigung des gegenständlichen Vertrags während des Bestandes des Projekts. Der Bestand des Projekts wird mit der Zeit der Energieproduktion (zeitweise Unterbrechungen dieser haben keinen Einfluss) aus den gegenständlichen Windkraftanlagen zuzüglich des Abbaueitraumes definiert. Der Bestand des Projekts endet jedenfalls 24 Monate nach der dauerhaften Betriebseinstellung aller Windkraftanlagen.

Ab diesem Zeitpunkt ist eine Kündigung jeweils zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Sofern die Windkraftanlagen des Projekts am Ende der technischen Lebensdauer durch neue Windkraftanlagen ersetzt werden („Repowering“) sollten, so verpflichten sich die Vertragsparteien in Treu und Glauben zeitgerecht über eine entsprechende vertragliche Fortsetzung zum ggst. Partnerschaftsvertrag in Verhandlung zu treten.

#### **§6. Finanzierungsmittel**

§6.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass zur(m) Entschädigung/Ausgleich für sämtliche von der Gemeinde gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen, für den Ausgleich nicht in Geld bewertbarer Nachteile sowie für die Einräumung der Rechte zur Nutzung der für die Errichtung und den langfristigen Betrieb erforderlichen Gemeindeinfrastruktur (zB Benützung der Straßen und Wege, Einräumung der Leitungsrechte, Nutzung des Luftraums etc.) während der Bestandsdauer der vertragsgegenständlichen Windkraftanlagen von den Betreibern der Gemeinde nicht rückzahlbare Mittel für die Finanzierung (in weiterer Folge „Finanzierungsmittel“) von näher zu definierenden Projekten und Maßnahmen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Das Gesamtvolumen dieser Finanzierungsmittel wird mit jährlich EUR 15.000,- (in Worten: EURO fünfzehntausend) für jede installierte und in Betrieb genommene Windkraftanlage im Projektgebiet festgelegt. Diese Finanzierungsmittel können beliebig im jeweiligen Jahr oder kumuliert über mehrere vergangene Jahre für größere Vorhaben verwendet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des auf die jeweilige Windkraftanlage entfallenden Teiles der jährlichen Finanzierungsmittel beginnt mit der Inbetriebnahme

der jeweiligen Anlage und endet mit dem Abbau der oberirdischen Anlagenteile (Turm) derselben.

§6.2. Vereinbart wird, dass es sich bei den zu finanzierenden Projekten und Maßnahmen um für die Gemeinde relevante Zukunftsthemen wie Regionalentwicklung, Tourismus, Gewerbeansiedlung, Bevölkerungswachstum etc. handeln muss.

§6.3. Die Freigabe der Finanzierungsmittel erfolgt auf Basis eines gültigen Gemeinderatsbeschluss, bzw. auf Basis eines Stadtratsbeschlusses, jeweils i.S.d. der Kärntner Gemeindeordnung durch die Betreiber. Die Betreiber haben das Recht, einzelne Projekte und Maßnahmen abzulehnen, sofern diese (i) nicht im Einklang mit der Regionalentwicklung stehen, (ii) im Wettbewerb zu den Kerngeschäften den Betreibern stehen oder (iii) mit sonstigen direkten oder indirekten Nachteilen, insbesondere Imageschäden, für die Betreiber verbunden sind. Sollten die Betreiber aus oben genannten Gründen die Freigabe der Finanzierungsmittel ablehnen, so stehen die Finanzierungsmittel für zukünftige Projekte und Maßnahmen der Gemeinde zur Verfügung. Überschüssige Finanzierungsmittel werden von den Betreibern kumuliert in das nächste Jahr vorgetragen. Bzgl. des oben genannten Ausschlusspunktes (ii) wird festgehalten, dass die Gemeinde jedenfalls den gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Beauftragungen (z.B. Vergabegesetz) von Projekten und Maßnahmen entsprechen wird und damit in jenen Fällen unter Umständen auch ein Mitbewerber, welcher im Kerngeschäften zu den Betreibern steht, beauftragt werden kann.

§6.4. Um der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, die Finanzierung der jeweiligen beschlussgegenständlichen Projekte und Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung darzulegen, wird der Gemeinde vorab schriftlich mitgeteilt, ob die jeweiligen Projekte und Maßnahmen den oben genannten Kriterien entsprechen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Betreibern rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zu den Projekten und Maßnahmen vorzulegen. Um eine effiziente und zeitgerechte Freigabe der Finanzierungsmittel sicherzustellen, wird durch die Vertragsparteien jedenfalls angestrebt, dass im jeweiligen Vorjahr die Projekte und Maßnahmen des Folgejahrs besprochen werden. Bei Inbetriebnahme des Windparks werden die Betreiber der Gemeinde entsprechende Ansprechpartner für die Freigabe der Finanzierungsmittel namhaft machen. Sollten sich die Ansprechpartner während der Lebensdauer der Windkraftanlagen ändern, so haben die Betreiber dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§6.5. Die Auszahlung der freigegebenen Finanzierungsmittel (auch Direktzahlungen an Dritte) erfolgt zum jeweils von der Gemeinde genannten Zeitpunkt, bzw. entsprechend der mit einem allfälligen Dritten vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

§6.6. Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Finanzierungsmittel vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient jeweils zur Hälfte

- i. der von der Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 („VPI 2020“) oder für den Fall, dass der VPI 2020 nicht mehr veröffentlicht wird, ein vergleichbarer Index, der den Gedanken der

Wertsicherung gemäß diesem Vertrag am besten widerspiegelt. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung gilt die für jenen Monat verlautbarte Indexzahl, in dem die letzte erforderliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb des betreffenden Windparks in Rechtskraft erwächst (d.h. auch vor den öffentlich-rechtlichen Gerichtshöfen nicht mehr anfechtbar ist). Schwankungen von bis zu (+/-) 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Grenze wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsbasis für die nächste Indexanpassung.

- ii. der vereinnahmte durchschnittliche Netto-Strompreis der Betreiber (das ist jener Preis, der den Betreibern für die aus den Windkraftanlagen des Projekts erzeugten kWh vergütet wird, ohne Umsatzsteuer, zuzüglich nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) erhaltener Marktprämien und abzüglich allfälliger Rückzahlungen an die EAG-Förderabwicklungsstelle, Stromvermarktungskosten, Ausgleichsenergiekosten und Systemnutzungsentgelte). Als Ausgangsbasis für die erstmalige Wertsicherung gilt der für die Windkraftanlagen des Projekts durch Verordnung festgelegte oder durch Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert korrigiert um die jeweiligen Auf- und Abschläge. Ausgangsbasis für die darauffolgende Anpassung bildet in der Folge jeweils der für das Vorjahr vereinnahmte Netto-Strompreis. Die entsprechenden Beträge sind der Gemeinde auf Verlangen jährlich vorzulegen. Schwankungen von bis zu (+/-) 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Grenze wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt.
- iii. Die Finanzierungsmittel sind bei Überschreitung des jeweiligen Schwellwertes in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich die Vergleichswerte gemäß §6.6 i und §6.6 ii gegenüber der jeweiligen Ausgangsbasis verändern, maßgeblich für die Anpassung der Finanzierungsmittel ist das arithmetische Mittel der Veränderungen. Die Anpassung der Höhe der Finanzierungsmittel erfolgt mit Wirkung für das jeweilige Folgejahr. Steht der im Vorjahr vereinnahmte durchschnittliche Netto-Strompreis des Betreibers bei Fälligkeit der Finanzierungsmittel noch nicht fest, wird eine allfällige Differenz im Folgejahr unverzinst ausgeglichen. Eine Wertanpassung der bereit zu stellenden Finanzierungsmittel auf weniger als 90% der ursprünglichen Ausgangsbasis ist ausgeschlossen.

§6.7. Allenfalls von den Betreibern geleistete Gebrauchsabgaben (K-GGBG - Kärntner Gemeindegrund-Benützungsabgabegesetz) werden von den Finanzierungsmitteln abgezogen.

§6.8. Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche oben genannten Beträge zzgl. einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen sind.

## **§7. Schlussbestimmungen**

§7.1. Der Gemeinde ist bewusst, dass für die Errichtung der Projekte sowie sonstiger erneuerbarer Erzeugungsanlagen (z.B. Photovoltaik) eine leistungsstärkere Netzinfrastruktur zum Abtransport der elektrischen Energie notwendig ist. Die Betreiber sind daher bestrebt, ein entsprechendes Netzkonzept zu entwickeln, das die Errichtung einer 110 kV-Freileitung durch das Gemeindegebiet umfassen wird. Die Gemeinde wird daher die Betreiber bei der Umsetzung des Netzkonzepts bestmöglich unterstützen und hierzu erforderlichenfalls Informationsveranstaltungen abhalten bzw. unterstützen. Die Gemeinde trifft im Zusammenhang mit der Errichtung einer leistungsstärkeren Netzinfrastruktur weder eine Kostenlast noch eine Haftung.

§7.2. Die Betreiber haben von den ihren in dieser Vereinbarung eingeräumten Wege- und Leitungsrechten schonend Gebrauch zu machen und diese nur in Abstimmung mit der Gemeinde auszuüben. Die Leitungsrechte sind dinglich sicherzustellen. Die diesbezüglich notwendigen Dokumente werden der Gemeinde als Entwurf rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind dann nach Einholung der dafür notwendigen gemeinderechtlichen Vorschriften notariell beglaubigt zu unterfertigen.

§7.3. Die Betreiber sind berechtigt, diesen Vertrag ohne Zustimmung der Gemeinde ganz oder teilweise auf mit einem der Betreiber (d.h. mit ImWind Erneuerbare Energie GmbH oder KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft) verbundene Unternehmen (im Sinne des § 189a Abs 8 UGB) zu überbinden, oder – unter welchem Titel auch immer – an Dritte zu übertragen. Beabsichtigen die Betreiber die gänzliche oder teilweise Übertragung an sonstige Dritte, haben sie dazu vorab die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen, welche diese nur aus objektiv-wichtigem Grund verweigern kann. Ein solcher objektiv wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Dritte eine erheblich geringere Bonität als die Betreiber aufweisen, seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich hat oder in der Öffentlichkeit aufgrund medienwirksamer Ereignisse einen schlechten Ruf genießt. Die Übertragung hat so zu erfolgen, dass der Übernehmer an sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gebunden ist. Dies gilt auch im Falle wiederholter Rechtsnachfolge. Die Betreiber sind auch dazu berechtigt, diesen Vertrag auf eigene Betriebsführungsgesellschaften zu übertragen. Der Entschädigungsanspruch gemäß §6 dieses Vertrags gegenüber diesen Betriebsführungsgesellschaften besteht in diesem Fall in anteiliger Höhe entsprechend der Anzahl der von der jeweiligen Betriebsführungsgesellschaft betriebenen Windkraftanlage(n). Die Betreiber haben die Gemeinde über jede Art der Übertragung – sei es an ein verbundenes Unternehmen oder an einen Dritten – vorab schriftlich zu informieren.

§7.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, allfällige zur grundbücherlichen Eintragung der vertragsgegenständlichen Rechte notwendigen Urkunden auf Aufforderung durch die Betreiber grundbuchs-fähig zu fertigen und den Betreibern zu übergeben. Die Kosten der Errichtung und Vergebührung dieser Rechte sowie die Kosten der Löschung der Rechte nach Vertragsbeendigung tragen die Betreiber.

§7.5. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§7.6. Die Vertragspartner erklären sich mit der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, soweit sie zur Verwaltung der Vereinbarung, zur Zahlung des Entgelts oder zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbedingungen erforderlich sind. Die Vertragspartner beachten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und schließen die allenfalls notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen ab.

§7.7. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind, oder werden sollten, so müssen sie derart umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt. Gleiches gilt sinngemäß für Regelungslücken.

§7.8. Die Vertragspartner werden die Vereinbarung loyal erfüllen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen.

§7.9. Die Vertragspartner bekennen sich zu gesetzeskonformen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption oder unzulässige Vorteilszuwendung/-annahme ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sie sich zur strikten Einhaltung der jeweils geltenden Compliance- und Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend werden die Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anbieten oder annehmen. Die Vertragspartner bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragspartner zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragspartner sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Die Vertragspartner erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung dieses Vertrages bedienen, entsprechend verhalten, und verpflichten sich nach Möglichkeit, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken. Weiters bestätigen die Vertragspartner, dass der Vertrag ausschließlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

§7.10. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde in Erfüllung der Gesetze und in Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte bleibt von dieser Vereinbarung vollkommen unberührt.

§7.11. Diese Vereinbarung wird in 3-facher Ausfertigung erstellt, wobei die Gemeinde 1 und die Betreiber je 1 Exemplar erhalten.

§7.12. Allfällige mit der Errichtung dieser Vereinbarung entstehende Kosten und

Gebühren tragen die Betreiber. Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.

§7.13. Gerichtsstand für die Vertragspartner und deren Rechtsnachfolger ist das sachlich zuständige in Klagenfurt.

§7.14. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtsabkommens.

Beilage ./1: „Übersichtsplan“

**Für die ImWind Erneuerbare  
Energie GmbH**  
(FN 508830 f)

Pottenbrunn, am .....

\_\_\_\_\_   
firmenmäßige Fertigung

\_\_\_\_\_   
firmenmäßige Fertigung

**Für die KELAG-Kärntner  
Elektrizitäts-Aktiengesellschaft**  
(FN 99133 i)

Klagenfurt, am.....

\_\_\_\_\_   
firmenmäßige Fertigung

\_\_\_\_\_   
firmenmäßige Fertigung

**Für die Stadtgemeinde Friesach**

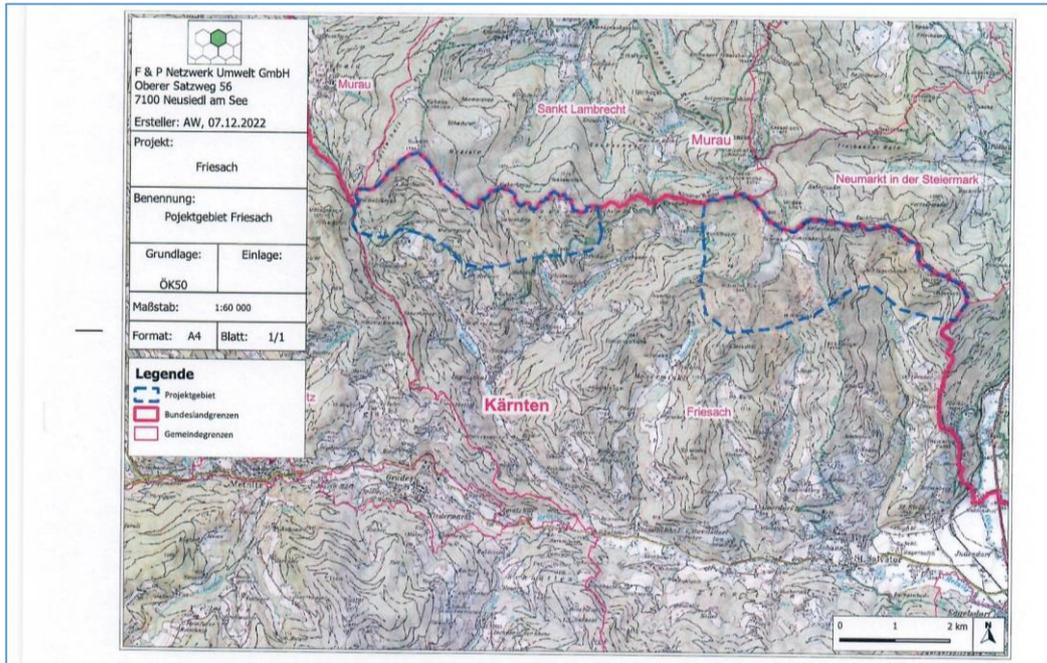
Friesach, am .....

\_\_\_\_\_   
Bürgermeister

\_\_\_\_\_   
Vizebürgermeister (GF Gemeinderat)

\_\_\_\_\_   
Gemeinderat

\_\_\_\_\_   
Gemeinderat



Wortmeldung E-GR Thomas Rinner:

„Es stellt sich die Frage, ob nach Abschluss der Bautätigkeiten für die Gemeinde und/oder die Anrainer Sanierungskosten hinsichtlich der Straßen entstehen könnten.“

Hierzu führt Bürgermeister Kronlechner aus, dass diese Frage bereits von Herrn Mag. Armin Wedenig von der ImWind Erneuerbare Energie GmbH wie folgt beantwortet wurde:

**VORREITER Bettina (Stadtgemeinde Friesach)**

**Von:** Armin Wedenig <awe@imwind.at>  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Dezember 2022 10:57  
**An:** VORREITER Bettina (Stadtgemeinde Friesach)  
**Cc:** Havranek Florian  
**Betreff:** Windpark - Straßensanierung

Sehr geehrte Frau Vorreiter,

wie heute telefonisch besprochen, darf ich nochmals das Thema Straßensanierung im Zuge einer Windparkerrichtung festhalten:

Als eine der ersten Bautätigkeiten werden die benötigten Straßen/Wege ertüchtigt, d.h. – wo nötig – ausgebaut, befestigt etc., sodass diese für die Schwertransporte geeignet sind. Im Zuge der folgenden Transportfahrten werden die benutzten Straßen entsprechend beansprucht. Deshalb werden diese nach Fertigstellung des Windparks (vorauss. im 2. Jahr) nochmals saniert. Somit sind i.d.R. alle Straßenbereiche danach in einem besseren Zustand als zuvor (mindestens aber in einem gleichwertigen). In der anschließenden Betriebsphase des Windparks werden die Straßen nur mehr von Wartungstrupps (PKWs) befahren, also keine Schwertransporte mehr (Ausnahmen wären nur Reparaturfälle).

Sollten Sie noch weitere Fragen haben – bitte einfach um kurzen Anruf oder mail!

lg  
aw

**Mag. Armin Wedenig**  
Projektentwicklung

---

**ImWind Erneuerbare Energie**  
Lehargasse 9/8, 1060 Wien

 +43 1 522 53 75 - 0  
+43 664 8897 3042  
awe@imwind.at

Firma und Rechtsform: ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Anschrift: Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn  
Sitz: Sankt Pölten; Firmenbuchnummer: 508830 f; FB-Gericht: Landesgericht St. Pölten

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Vertrages ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der Partnerschaftsvertrag mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der ImWind Erneuerbare Energie GmbH abgeschlossen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,**

**Rinner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**

**den Abschluss des Partnerschaftsvertrag mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und der ImWind Erneuerbare Energie GmbH.**

<b>13.</b>	<b>Natur- und Erholungsteich - Pachtvertrag Thomas Ferjan</b>
------------	---

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig

Stadtrat: 13. Dezember 2022

Der Ofen Free Point 14 kW von Hornbach (Betrag inkl. Ust EUR 2.498,00) wurde bereits bestellt. Auch wurde die Bestellung des Edelstahlkamines in Auftrag gegeben, sodass hier ein Betrag von rund EUR 3.500,00 (inkl. Ust) entsteht. Somit liegen wir den Gesamtkosten von EUR 8.900,00 unter dem Anbot der Firma Wallner Ofenshop, weshalb der Ofen im Internet bestellt wurde.

Dazu wurde auch der Pachtvertrag ergänzt und für ein weiteres Pachtjahr abgeändert.

## Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Friesach**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Josef KRONLECHNER und dem Stadtratsmitglied, Herrn Ing. Helmut WACHERNIG als Verpächter einerseits, und Herrn Thomas FERJAN, wohnhaft in 9360 Friesach, Pfarrgasse 1, als Pächter andererseits, wie folgt:

1.

### Pachtgegenstand

Das im Freizeitzentrum Friesach im Hochparterre gelegene Buffet, bestehend aus

- dem Gastraum mit vorgebauter Terrasse,
- einer Küche,
- den im Kellergeschoss unter der Küche befindlichen Abstell- und Lagerraum,
- den ebenfalls im Keller befindlichen WC-Anlage für Damen und Herren,
- Leergutraum
- 2 Lagerräume von außen begehbar – im Eingangsbereich und ehemaliger Chlorgasraum,
- das in einer Liste gesondert erfasste Inventar.

2.

### Pachtdauer

Der Pachtvertrag beginnt mit 01.01.2023 und wird vorläufig bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

3.

### Pachtzins/Betriebskosten/Fälligkeit

- a) Als Pachtzins wird ein Betrag von € 2.500,00 (zuzüglich 20% Mwst. € 500,--) vereinbart, wobei A - Conto Mietzahlungen möglich sind. Der vollständige Pachtzins ist jedoch unaufgefordert bis spätestens 31. Oktober 2023 auf das Konto der Stadtgemeinde Friesach einzuzahlen (Kärntner Sparkasse - BIC: KSPKAT2K; IBAN: AT26 2070 6042 0000 0109).
- b) Anfallende Betriebskosten für Strom, Müllabfuhr sowie Wasser- und Kanalgebühr hat der Pächter selbst zu tragen. Diese werden quartalsmäßig von der Stadtgemeinde Friesach vorgeschrieben.
- c) Anfallende Kosten für Grundsteuer sowie Gebäude-Feuerversicherung werden von der Verpächterin getragen.

- d) Die anfallenden Kosten für Heizmaterialien sowie die Kosten für die von einem befugten Rauchfangkehrermeister durchzuführenden Kaminkehrarbeiten sind vom Pächter selbst zu tragen.

4.

#### Offenhalte- und Betriebsverpflichtung

Der Pächter verpflichtet sich Ruhetage nur außerhalb der Badesaison anzuordnen. Weiters ist der Buffetbetrieb während der Badesaison, besonders an Badetagen, jedenfalls offenzuhalten.

Gegen eine längere Offenhaltung des Buffets im Rahmen der gewerberechlichen Bestimmungen innerhalb der Pachtzeit besteht kein Einwand.

5.

#### Pflege/Instandhaltung

Der Pächter ist verpflichtet den Pachtgegenstand und das dazugehörige Inventar auf seine Kosten und Gefahr stets in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu halten.

Bauliche Veränderungen am Pachtgegenstand dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der Verpächterin ausgeführt werden.

Der Pächter hat keinen Anspruch auf Ersatz für am Pachtgegenstand getätigte Aufwendungen aller Art, außer dies wird ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart.

Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand nach Ablauf des Pachtverhältnisses der Verpächterin in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand innerhalb von 8 Tagen zu übergeben. Über die Übergabe ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen.

6.

#### Haftung/Versicherung

Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand mit allen sonst den Grund- und Gebäudeeigentümer nach dem bürgerlichen und öffentlichen Recht zu treffenden Sorgfaltspflichten und die sich daraus ergebende Haftung.

Eine Feuerversicherung für das Gebäude, in dem sich die pachtgegenständlichen Räume befinden, ist von der Verpächterin abgeschlossen.

Dem Pächter wird empfohlen für die Dauer der Pachtzeit eine eigene Betriebshaftpflichtversicherung für den Pachtbetrieb abzuschließen.

Das Ausmaß und die Beschaffenheit des Pachtgegenstandes, sowie des dazugehörigen Inventars – soweit es sich im Eigentum der Verpächterin befindet – sind dem Pächter aus eigener Anschauung bekannt und entfallen für die Verpächterin daher alle daraus abzuleitenden Gewährleistungen gegenüber dem Pächter.

7.

Veranstaltungen/Automatenbetrieb/Bierausschank

- a) Veranstaltungen, die nicht nur auf das Pachtobjekt beschränkt sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Verpächterin abgehalten werden.
- b) Dem Pächter ist es gestattet, innerhalb der Pachträumlichkeiten, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- oder Musikautomaten und Geräte aufzustellen. Die Aufstellung von Geldspielautomaten u.ä. ist ausdrücklich untersagt. Der Pächter haftet der Verpächterin gegenüber für die nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen anfallende Entrichtung von Vergnügungssteuern für derartige Geräte. Eine Beschallung des Lokales einschließlich der Sitzterrasse mit Musik ist grundsätzlich gestattet, hat aber hinsichtlich der Lautstärke so zu erfolgen, dass Beschwerden von Gästen und Besuchern des Freizeitzentrums oder der Anrainerschaft ausgeschlossen werden können.

8.

Kündigung/Auflösung/Verlängerung des Pachtvertrages

Dieser Pachtvertrag wird auf Zeit, usw. vorläufig bis längstens 31. Dezember 2023 abgeschlossen.

Die Verpächterin ist berechtigt diesen Pachtvertrag vorzeitig aufzulösen, wenn

- der Pächter die in diesem Vertrag übernommenen Pflichten trotz schriftlicher und nachweislich zugestellter Mahnung nicht einhält, insbesondere mit der Zahlung des vereinbarten Pachtschillings länger als 30 Tage in Verzug ist,
- über das Vermögen des Pächters ein Konkurs- und Ausgleichsverfahren eröffnet wurde,
- der Pächter den Buffetbetrieb während der Badesaison an Badetagen nicht offen hält oder sonst wiederholt Unregelmäßigkeiten gegen die für derartige Betriebe übliche sach- und fachgemäße Führung auftreten,
- der Pächter die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Pächtereigenschaft eines solchen Betriebes verliert.

Der Pächter verzichtet ausdrücklich auf ein vorzeitiges Kündigungsrecht dieses auf Zeit abgeschlossenen Pachtvertrages.

Wird vom Pächter nach Ablauf des Pachtvertrages eine Verlängerung des Pachtverhältnisses angestrebt, wird vereinbart, dass der Pächter dies der Verpächterin bis längstens 30. November 2023 schriftlich bekannt gibt. Zutreffendenfalls sind die Pachtbedingungen bis längstens 31. Dezember 2023 neu zu verhandeln.

9.

Allgemeine Bestimmungen

Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag sind im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu lösen. Wenn das Mediationsverfahren keine nachhaltige Lösung bewirkt, ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Veit/Glan gegeben.

Beide Vertragsteile verzichten auf das allfällige Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Die Kosten für die Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages tragen der Pächter und die Verpächterin je zur Hälfte.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. In diesem Vertrag nicht enthaltene Regelungen in Form von Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon nach beidseitiger Unterfertigung der Pächter und die Verpächterin jeweils eine Ausfertigung erhält.

Friesach, am

Für die Stadtgemeinde Friesach als Verpächterin:

Der Bürgermeister:

Stadtratsmitglied:

(Josef Kronlechner)

(Ing. Helmut Wachernig)

Der Pächter:

(Thomas Ferjan)

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Pachtvertrages ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der angeführte Pachtvertrag mit Thomas Ferjan abgeschlossen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) den Pachtvertrag mit Thomas Ferjan abzuschließen.**

14.

Holzstraßenprojekte

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig

Stadtrat: 13. Dezember 2022

Ausschuss: 13. Dezember 2022

Es sind einige Förderanträge bei der Stadtgemeinde Friesach eingelangt. Diese Anträge sind fachlich von Herrn Dr. Schwertner Hannes - Institut für Volkskultur, und vom Amtssachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit/Glan, Herrn Bmst. Ing. Wolfgang Fryba sowie Herrn Ing. Robert Plieschnegger und von der Bauabteilung, BAL Helga Leitner und Frau Nicole Wakonig überprüft worden, wobei folgende Ergebnisse vorliegen:

Förderungswerber	eingereichtes Projekt	Förderfähigkeit gegeben bei	Kosten	Maximale Förderung lt. Förderrichtlinien
Bergner Sandra und Robert Zienitzen 26 9361 St. Salvator	Gartenhaus mit Unterkellerung und Gartenzaun	Holzfassade Lattenzaun	EUR 25,00/m <sup>2</sup> 45,94 m <sup>2</sup> = EUR 1.148,50  EUR 16,00/lfm 13,4 lfm = EUR 214,00;  EUR 1.362,50	EUR 454,17
Leitner Helga Rosenweg 14 9361 St.Salvator	Holzbalkon und Terrassengeländer bei Holzhaus in Ingolsthal 45	Balkon und Balkon mit Unterbau	EUR 25,00/lfm 8,20 lfm = EUR 205,00  EUR 32,00/lfm 11,20 lfm = EUR 361,60;  EUR 566,60	EUR 188,87
Moser Peter Staudachhof 27 9361 St. Salvator	Holzzaun	Ringzaun	EUR 36,00/lfm 34 lfm = EUR 1.224,00	EUR 408,00
Schönfelder Astrid Ingolsthal 34 9361 St. Salvator	Holzzaun	Lattenzaun	EUR 16,00/lfm 50,4 lfm = EUR 806,40	EUR 268,80
Willingshofer August Herrengasse 20 9360 Friesach	Holzzaun	Lattenzaun	EUR 16,00/lfm 55 lfm = EUR 880,00	EUR 293,33

Laut den Förderrichtlinien ergibt sich nach den Förderansuchen ein Betrag von EUR 1.613,17.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Auszahlung der Förderbeträge ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Sollen die oben angeführten Projekte nach den geltenden Förderrichtlinien gefördert werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Förderung der angegebenen Projekte nach den geltenden Förderrichtlinien.**

<b>15.</b>	<b>Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hubert-Hauser-Straße“</b>
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022  
Ausschuss: 13. Dezember 2022

Nach positiver Vorprüfung durch Herrn DI Ebner Werner vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 - Gemeinden - Uabt. Gemeindeplanung und Raumordnung, Klagenfurt, ist das Kundmachungsverfahren für das integrierte Verfahren „Projekt Hubert-Hauser-Straße (Kanaltalersiedlung) gemäß den geltenden Bestimmungen des K-ROG 2021 idgF. bereits abgeschlossen. Die Kundmachung an der Amtstafel wurde auch auf der elektronischen Amtstafel der Homepage der Stadtgemeinde Friesach und im elektronischen Amtsblatt ersichtlich gemacht. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände bei der Stadtgemeinde Friesach eingelangt.



Friesach, am 11.11.2022

Zahl: 031/2022

Auskünfte: BAL Helga Leitner  
TELEFON: 04268/2213-15  
TELEFAX: 04268/2213-27  
E-Mail: [helga.leitner@ktn.gde.at](mailto:helga.leitner@ktn.gde.at)

**Betreff:** Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gemäß §§ 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 59/2021

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Friesach beabsichtigt gemäß §§ 38 und 39 in Verbindung mit § 48 bis 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 idgF. LGBl. Nr. 59/2021, für die Parzellen Nr. 218/1, 218/2 und 222/5 sowie die Bauflächen Nr. .485, .486 und .487 der KG Friesach, im Gesamtausmaß von rund **3.555 m<sup>2</sup>** eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

### „HUBERT-HAUSER-STRASSE“

zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen in der Stadtgemeinde Friesach, in der Zeit vom **11.11.2022** bis zum **12.12.2022**, in der Bauabteilung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt ist, schriftlich begründete Einwendungen bei der Stadtgemeinde Friesach (Bauabteilung) einzubringen.

Die während dieser Frist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

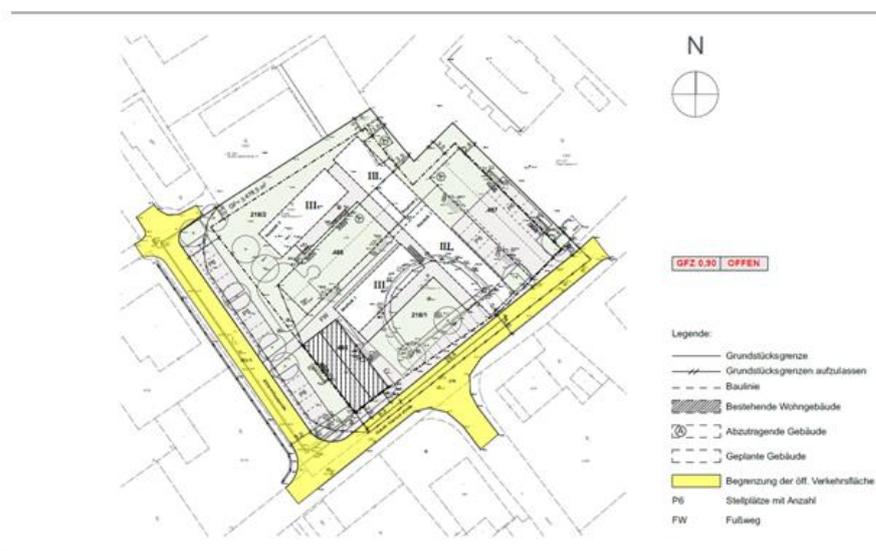
(Josef Kronlechner)

Angeschlagen am: 11.11.2022  
Abgenommen am: 12.12.2022

### Erläuterung zur Kundmachung vom 11.11.2022:

Das Areal befindet sich im südlichen Teil der Altstadt Friesach und stellt zur Gänze bebaute Fläche dar. Die bestehenden Wohnhäuser sind jeweils zweigeschossig, wobei die Erschließung über die Hubert-Hauser-Straße bis zur Anbindung an die Landesstraße erfolgt. Die Wasserversorgung und -entsorgung erfolgt über die öffentlichen Gemeindeanlagen.

Das Projekt in der Stadtgemeinde Friesach mit 24 Wohneinheiten soll in Form eines Pilotprojektes mit dem Schwerpunkt „leistbares Wohnen“ entstehen. Die Revitalisierung der Bestandsobjekte wurden im Vorfeld geprüft, nunmehr soll eine Reconstructinglösung mit Ersatzgebäuden umgesetzt werden, wobei ein Bestandswohngebäude mit der Hausnummer Hubert-Hauser-Straße 7 erhalten und revitalisiert werden soll. Bei der Planung innerhalb der Bauquartiere muss auf die geltenden Abstandsflächenbestimmungen in Hinblick auf die Belichtung (zwischen verbleibenden Bestand und beabsichtigten Neubau) Bedacht genommen werden.



Stadtgemeinde Friesach

Zahl: \_\_\_\_\_

## **ENTWURF EINER VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom \_\_\_\_\_, Zahl:  
\_\_\_\_\_, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

### **„HUBERT-HAUSER-STRASSE“**

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 bis 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

#### **I. ABSCHNITT (ALLGEMEINES)**

##### **§ 1**

##### **Inhalt der Verordnung**

- (1) Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:
- a) Der schriftliche Verordnungstext vom 27.06.2022
  - b) Der Plan über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Anlage 1; Blätter 1 bis 4) vom 27.06.2022
  - c) Der Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 2), Plan-Nr. 122\_014 vom 20.01.2022

##### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 218/1, 218/2, 222/5, .485, .486, .487, alle KG Friesach (74302), mit einer Gesamtfläche von ca. 3.555 m<sup>2</sup>.

Seite 2

## II. ABSCHNITT (FLÄCHENWIDMUNG)

### § 3

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Friesach wird folgend geändert:

- 6a/2022:** Umwidmung der Parzellen Nr. 222/5, in der KG 74302 Friesach, von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 132 m<sup>2</sup>.
- 6b/2022:** Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 218/1, 218/2, alle KG 74302 Friesach, von „Bauland - Wohngebiet“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ im Gesamtausmaß von ca. 173 m<sup>2</sup>.

## III. ABSCHNITT (BEBAUUNGSBEDINGUNGEN)

### § 4

#### Mindestgröße der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 3.000 m<sup>2</sup>.
- (2) Die festgelegten Mindestgrößen gelten nicht für erforderliche infrastrukturelle Gebäude und bauliche Anlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen wie z. B. Anlagen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung und ähnliche.
- (3) Mehrere Grundstücke gelten als ein Baugrundstück, wenn diese einem einheitlichen, nicht trennbaren Bauvorhaben zugrunde liegen und bei welchem die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

### § 5

#### Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschosflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die Geschosflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogesamtgeschosflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (2) Als Bruttogeschosfläche gilt die Fläche der äußeren Umfassungswände des jeweiligen Geschosses, gemessen von Außenwand zu Außenwand.
- (3) Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung (GFZ) eines Baugrundstückes beträgt 0,90.
- (4) Die Berechnung der Bruttogrundfläche erfolgt nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände (einschließlich Konstruktion) ausgenommen der Grundflächen aller Balkone.
- (5) Bei Dachgeschossen ist jener Teil der Bruttogeschosfläche für die Berechnung der baulichen Ausnutzung heranzuziehen, bei dem die Raumhöhe mehr als 2,00 m beträgt.

### § 6

#### Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise wird die offene Bauweise festgelegt.

## § 7

### **Geschoßanzahl**

- (1) Die Anzahl der Geschoße darf maximal drei betragen. Die Anzahl der maximal zulässigen Geschoße ist in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung der Anlage 2 - Rechtsplan festgelegt.
- (2) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, die mehr als die Hälfte ihrer Ansichtsfläche aus dem angrenzend projektierten Gelände zu liegen kommen.
- (3) Das oberste Dachgeschoß, ausgenommen bei Mansarddächern, ist auf die Geschoßzahl nicht anzurechnen, wenn die Kniestockhöhe nicht mehr als 1,00 m beträgt. Die Kniestockhöhe ist der Abstand gemessen von der Rohdeckenoberkante bis zur Fußpfettenoberkante.

## § 8

### **Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen**

- (1) Je 60 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Stellplatz am Baugrundstück nachzuweisen. Mindestens jedoch 1 Stellplatz je Wohneinheit.

## § 9

### **Baulinien**

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen und sind in der zeichnerischen Darstellung der Anlage 2 – Rechtsplan ersichtlich gemacht.
- (2) Garagen und überdachte Stellplätze, deren Ausfahrt unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist und rechtwinkelig zur Straße erfolgt, sowie Einfahrtstore und Schrankenanlagen, sind straßenseitig mindestens 5,0 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Eine Verringerung kann erfolgen, wenn die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist.
- (3) Von der Einhaltung der Baulinie nicht berührt sind bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen zur Höhenüberwindung, Stützmauern, Lärmschutzwände usw.), Werbepylone oder untergeordnete Baulichkeiten, wie z. B. Trafos, Überdachungen für Müllsammelplätze, PKW- oder Fahrradabstellplätze, Verbindungsgänge in eingeschobiger Bauweise.
- (4) Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Erker, Balkone, Wetterdächer, Abgasanlagen u. ä. dürfen die Baulinie bis zu einer Ausladung von 1,30 m überragen.

**§ 10**

**Äußere Gestaltung baulicher Vorhaben**

- (1) Als Dachform für Hauptgebäude wird das Flachdach oder Satteldach festgelegt.

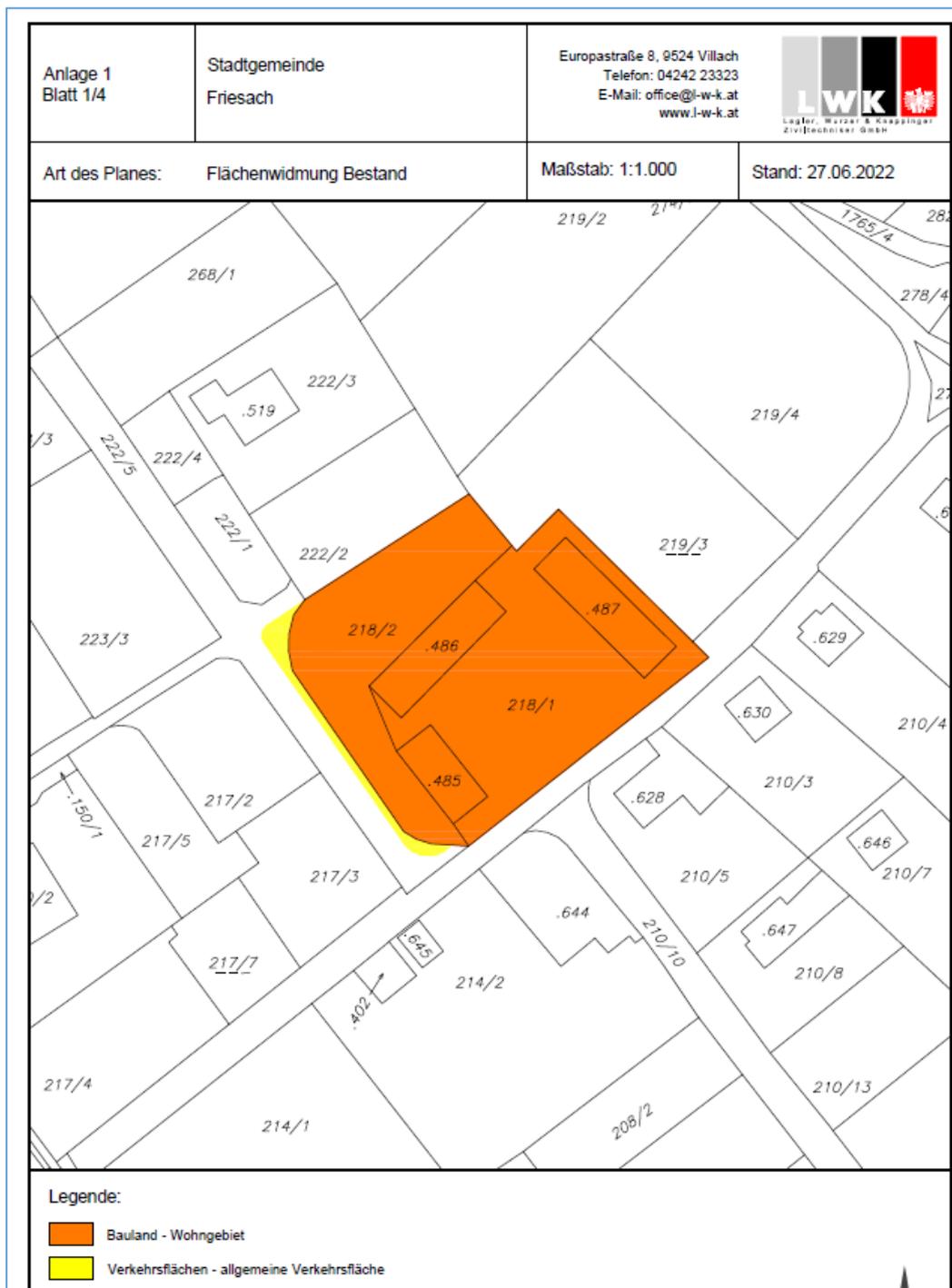
**§ 11**

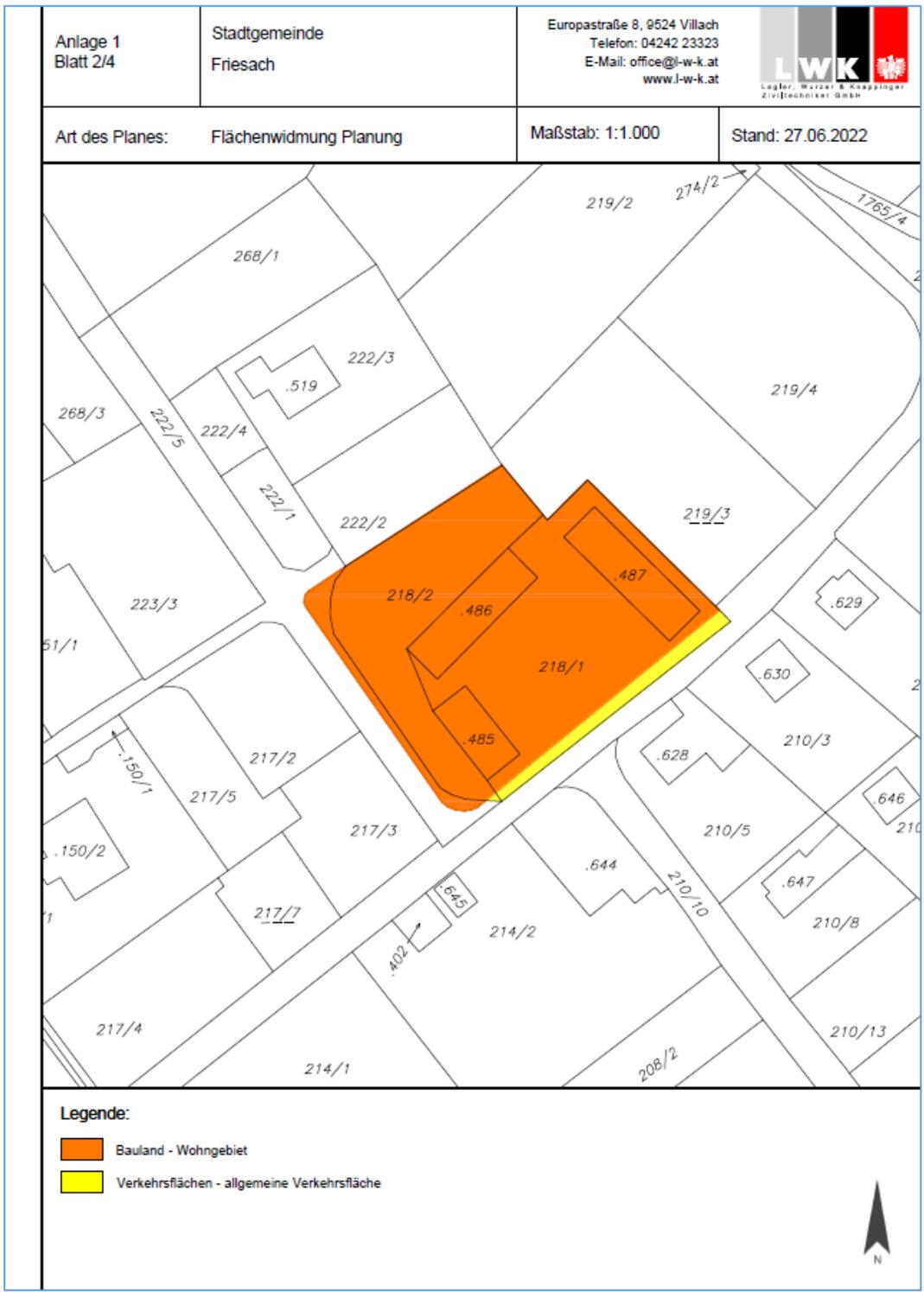
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde in Kraft.
- (2) Soweit in diesem Teilbebauungsplan Regelungen nicht getroffen werden, gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Friesach in der gültigen Fassung, subsidiär.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner





Anlage 1 Blatt 3/4	Stadtgemeinde Friesach	Europastraße 8, 9524 Villach Telefon: 04242 23323 E-Mail: office@l-w-k.at www.l-w-k.at	 LWK Lagler, Wurzer & Kneipinger Ziviltechniker GmbH
Art des Planes:	Lageplan zum Umwidmungsantrag	VPG-Nummer: 6a/2022	Stand: 27.06.2022
Ergänzende Informationen:	Grundstück Nr.:	Teilfläche 222/5 (ca. 132 m <sup>2</sup> )	
	Katastralgemeinde:	Friesach (74302)	
	Maßstab:	1:1.000	
			
Widmungsänderung von:		Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche	
Widmungsänderung in:		Bauland - Wohngebiet	
Flächenausmaß:		ca. 132 m <sup>2</sup>	
Kundmachung:		vom _____.2022 bis _____.2022	
Gemeinderatsbeschluss in der Sitzung vom: _____.2022 Zahl: ____/2022		Genehmigungsvermerk:	



Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022

In der Grafendorfer Straße soll für LKW und Sattelzüge eine Umkehrmöglichkeit geschaffen werden. Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, mit der Grundstückseigentümerin Michaela Leitner-Klinzer einen Pachtvertrag wie folgt abzuschließen.

**P A C H T V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

Frau Leitner-Klinzer Michaela, 9360 Friesach, Salzburger Gasse 2, als Verpächterin einerseits und

der Stadtgemeinde Friesach, vertreten durch den Bürgermeister Josef Kronlechner 9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1, als Pächterin andererseits wie folgt.

**I.**

Frau Leitner-Klinzer Michaela, 9360 Friesach, Salzburger Gasse 2, ist alleinige Eigentümerin des Grundstückes Nr. 917 der KG. Friesach, GB 74302, EZ. 1637, im Ausmaß von 1.532,00 m<sup>2</sup>.

**II.**

Den Pachtgegenstand bildet der südöstlich liegende Teil des Grundstückes Nr. 917 der KG. Friesach, EZ. 1637, (Umkehrplatz im Ausmaß von rund 280 m<sup>2</sup>). Die Lage ist im beiliegenden Orthofoto, Lageplan, Variante 01, der Firma CCE Ziviltechniker GmbH, Klagenfurt, vom 13.09.2022 ersichtlich und bildet einen Bestandteil dieses gegenständlichen Vertrages.

**III.**

Die Pächterin beabsichtigt auf ihre Kosten auf der gegenständlichen Vertragsfläche eine befestigte Fläche mit Schotter zum Zwecke eines Umkehrplatzes für LKW und Sattelschlepper zu schaffen. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses verpflichtet sich die Pächterin, den Urzustand bis spätestens 4 Monate nach Ende des gegenständlichen Pachtvertrages wieder herzustellen, sodass es wiederum als landwirtschaftliche Fläche genützt werden kann.

**IV.**

Der Pachtvertrag wird mit Beginn am 01. Dezember 2022 und endet am 31.12.2027. Danach müsste ein weiterer Pachtvertrag wieder ausverhandelt werden. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

**V.**

Der Pachtzins beträgt jährlich € 500,- (in Worten: fünfhundert) inklusive Umsatzsteuer und ist bis spätestens 15. Jänner eines jeden Jahres auf das Konto **IBAN AT 86 2070 6042 0190 4788, Ktn. Sparkasse Friesach**, zu entrichten, und ist nach Maßgabe der Bestimmungen des nächsten Punktes wertgesichert. Im Falle einer nicht fristgerechten Bezahlung des jährlichen Pachtzinses in der Höhe von € 500,00 wertgesichert, liegt ein Kündigungsgrund durch die Verpächterin vor.

**VI.**

Die auf dem Pachtgegenstand ruhende Grundsteuer trägt der Verpächter bzw. Verpächterin. Als Wertsicherungsgrundlage wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 vereinbart. Im selben Verhältnis, in dem sich die Kaufkraft des EURO gegenüber der verlaublichen Indexziffer ändert, ändert sich auch die Höhe des am Fälligkeitstag zu entrichtenden Pachtzinses.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, während darüber hinausgehende Schwankungen in voller Höhe zu veranschlagen sind. Sobald sich infolge Überschreitung der maßgeblichen 5 %-Grenze der zu entrichtende Mietzins in der neuen Höhe errechnet, bleibt dieser wiederum so lange unverändert, bis sich neuerlich - ausgehend von der Indexzahl, die für die Berechnung des erhöhten Mietzinses maßgeblich war - eine Veränderung der Indexzahl von mehr als 5 % nach oben oder unten ergibt (Stufenindex).

Das Recht des Verpächters bzw. Verpächterin, den Pachtzins wertgesichert zu erhalten, erlischt dadurch nicht, dass bei einer Verrechnung aus welchen Gründen auch immer, auf die Wertsicherungsklausel nicht oder nicht in vollem Umfang Rücksicht genommen worden ist.

#### VII.

Die Pächterin ist zur ordnungsgemäßen Pflege dieser Pachtfläche verpflichtet. Die Befestigung (Schotterung) erfolgt mit Zustimmung der Verpächterin, wobei nach Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes festgehalten wird (siehe Punkt III).

#### VIII.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

#### IX.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach am \_\_\_\_\_ beschlossen und genehmigt.

Friesach am

*Michaela  
Reiter-Kleiner*  
(Die Verpächterin)

\_\_\_\_\_  
(Der Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Stadratsmitglied)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderatsmitglied)

PLANVERFASSER



**CCE**  
Ziviltechniker GmbH

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee | Paradiesergasse 12/2 | Tel +43 463 57404-0 | Fax +43 463 57404-99 | office@cce.co.at | www.cce.co.at

AUFTRAGGEBER

Auftraggeber

PROJEKT

Projektbezeichnung

INHALT/PLANTITEL

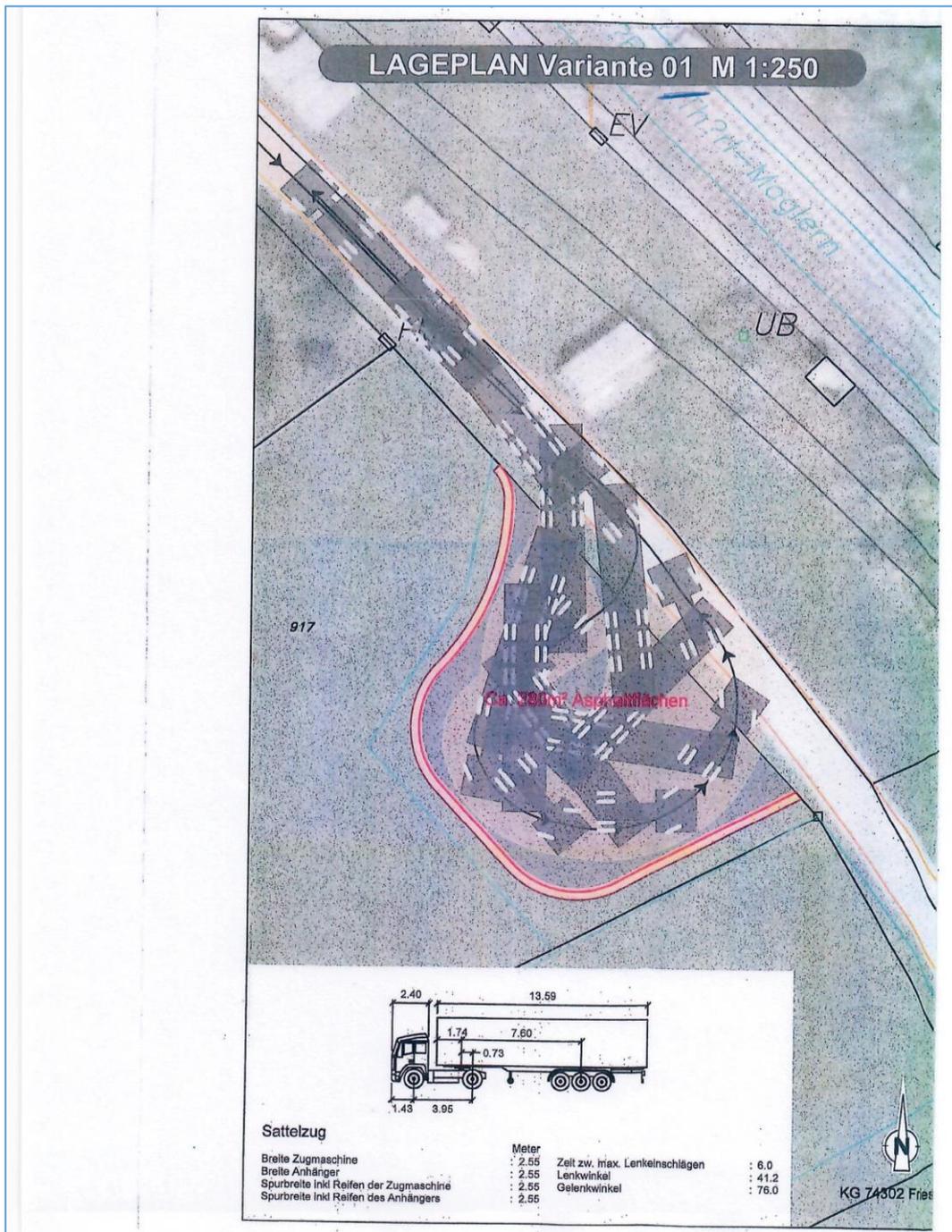
Lageplan VARIANTE 01

Rev.Nr.	Datum	Bearbeiter	Art der Änderung	STEMPEL
A				

Bearbeitet: Datum: 13.09.2022	Zeichner Datum: 13.09.2022	Plan Nr.:	Maßstab: 1:250	Proj. Nr.: T2552
Geprüft: Datum: 13.09.2022		Projektleiter		Belegé:
Ausfertigung:			Plangröße:	

S:\Projekt\2552\CAD\Umkehr\_Grafendorfer\_Straße.dwg

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.



Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Pachtvertrag ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem vorliegenden Pachtvertrag mit Frau Michaela Leitner-Klinzer die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**  
**den Pachtvertrag mit Frau Michaela Leitner-Klinzer.**

17.

**Wasserentnahme St. Salvator**

Berichterstattung: Bgm Josef S. Kronlechner  
Stadtrat: 13. Dezember 2022

Thomas Bergner aus Guldendorf hat Schwierigkeiten mit der Wasserversorgung. Die Feuerwehren müssen regelmäßig Wasser liefern. Nunmehr hat er einen Wassertank mit einem Fassungsvermögen von ca. 4.000 Liter gekauft und möchte damit selbst Wasser fassen - dies für die Dauer von ca. 4 Monaten. Entnehmen möchte er aus der alten Stollenquelle beim Feuerwehrrüsthaus in St. Salvator.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss der Vereinbarung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll Herrn Thomas Bergner die Wasserentnahme genehmigt werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,**

**Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)**

**Herrn Thomas Bergner befristet bis Ende Juni 2023 die Wasserentnahme beim Hydranten des Feuerwehrrüsthauses St. Salvator zu genehmigen;**

**dies zu nachstehenden Bedingungen:**

**jederzeitige schriftliche Kündigungsmöglichkeit durch die Stadtgemeinde Friesach - ohne Einhaltung von Kündigungsfristen oder Terminen,**

**Wasserentnahme nur durch vorhergehende Genehmigung durch den Wasserwart der Stadtgemeinde Friesach oder Bauhofleiter der Stadtgemeinde Friesach,**

**Entnahme zu einem festgesetzten Preis in der Höhe von EUR 3,00 pro m<sup>3</sup> Wasser.**

19. E

**Ankauf Kompaktschlepper Bauhof Friesach**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 21. Dezember 2022

Es wurden zwei Angebote für den Ankauf bzw. das Leasing eines Kompaktschleppers eingeholt (Firma Esch Technik und Agri Tec). Es wurde auch die Firma Lagerhaus um Legung eines Angebotes ersucht - dies war innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich.

Der Stadtrat hat sich nach intensiver Diskussion einstimmig für das nachstehende Leasingangebot entschieden:

## Leasing-Variante mit Anzahlung:



Stadtgemeinde Friesach  
Fürstenhofplatz 1  
9360 Friesach

20.12.2022

**Leasingangebot**

Sehr geehrte Damen und Herren ,

wie besprochen stellen wir Ihnen folgendes freibleibendes Leasing - Angebot

Traktor ISEKI TH 5420 AHL mit Kabine und Zubehör

Anschaffungswert exkl. MwSt.	€ 81.648,33
Abzüglich Anzahlung	€ 20.000,--
Finanzierungsbetrag	€ 61.648,33

Laufzeit:

72 Monate / - Zahlweise  
Leasingrate: exkl. 20 % MwSt. € 1.021,01

Restwert: € 1 Monatsrate exkl. 20 % MwSt.

**Fixe Leasingrate über die gesamte Laufzeit!**

Einmalige Bearbeitungsgebühr: € 184,95 exkl. 20 % MwSt.

Rechtsgeschäftsgebühr: € 683,30

Das Angebot versteht sich vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung und stellt keine Finanzierungszusage dar. Wir halten uns an dieses Angebot zwei Wochen ab Anbot – Erstellung.\*

Danke für Ihre Anfrage, wir sehen einem Antrag mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Kovarovic Stefan  
CNH Industrial Capital

\*Die Leasingraten basieren hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz 3 Monats Euribor 2,047 %. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Leasingantrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Leasinggeber berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis und somit die Leasingraten anzupassen.

CNH Industrial Capital Europe GmbH  
Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, Firmensitz Wien, FN 238386p, Handelsgericht Wien, UID ATU57314748  
Tel. +43 /01/ 272 43 12 – 6, Fax +43/01/ 272 43 12 – 220 E-Mail: [austria.bpig@bnp-paribas.com](mailto:austria.bpig@bnp-paribas.com), [www.leaseingsolutions.bnpparibas.at](http://www.leaseingsolutions.bnpparibas.at)  
Bankverbindung: BNP Paribas SA Niederlassung Österreich IBAN: AT231810010132410100 BIC: GEBAA23333333

Classification : Internal

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Leasingvertrages ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem Leasingvertrag betreffend Kompaktschlepper Kubota die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**den Kompaktschlepper für den Bauhof bei der Firma Agri Tec anzukaufen und das  
Leasingangebot der Firma CNH mit Anzahlung von EUR 20.000 anzunehmen;  
dies vorbehaltlich der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.**

20. E

Kassenkredite 2023

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadttrat: 21. Dezember 2022

Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit vom Finanzverwalter war die Erstellung eines Budgets für das Jahr 2023 nicht möglich. In diesem Falle sieht § 10 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes ein Voranschlagsprovisorium, auch 12tel Regelung genannt, vor.

Dies bedeutet, dass die Stadtgemeinde Friesach im betroffenen Finanzjahr, sohin 2023, neben den auf Grund der Gesetze oder aus bestehenden Verpflichtungen der Gemeinde fälligen Auszahlungen nur jene Auszahlungen leisten darf, die bei sparsamster Wirtschaftsführung notwendig sind, um die Verwaltung der Gemeinde in geordnetem Zustand zu erhalten.

Wie alljährlich wurden Angebote bei den heimischen Banken eingeholt. Diese liegen wie folgt vor:

Kärntner Sparkasse (für Gemeinde)	€ 900.000 (Fixzinssatz 3,125 %)
Kärntner Sparkasse (für IMMO KG)	€ 50.000 (Fixzinssatz 3,125 %)
Volksbank Friesach	€ 400.000 (Fixzinssatz 3,125 %)
Raiffeisenbank Friesach	€ 400.000 (Fixzinssatz 3,125 %)

Insgesamt wurde ein Rahmen für die Gemeinde von € 1.700.00 angeboten (ohne IMMO KG).

Sobald der Voranschlag für das Finanzjahr 2023 erstellt werden kann - dies wird voraussichtlich im März sein - werden neue Angebote eingeholt und der Kassenkredit aufgrund der tatsächlichen Zahlen erstellt. Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss der angebotenen Kassenkredite ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und  
ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Werden den angebotenen Kassenkrediten die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch,  
Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)  
**die angebotenen Kassenkredite für das Jahr 2023 zu genehmigen und  
die Aufnahme der Kredite wie folgt:**  
**Kärntner Sparkasse (für Gemeinde) € 900.000 (Fixzinssatz 3,125 %)**  
**Kärntner Sparkasse (für IMMO KG) € 50.000 (Fixzinssatz 3,125 %)**  
**Volksbank Friesach € 400.000 (Fixzinssatz 3,125 %)**  
**Raiffeisenbank Friesach € 400.000 (Fixzinssatz 3,125 %)**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 21. Dezember 2022

### NACHTRAG zum Verwaltungsvertrag

Die Vertragsparteien, Wohnungseigentumsgemeinschaft Marktplatz 18, 9360 Friesach und GWG Villach kommen wie folgt überein:

Die Vertragsdauer wird um ein weiteres Jahr verlängert, sodass nunmehr das Vertragsverhältnis, das ansonsten am 31.12.2022 geendet hätte, auf die Dauer eines weiteren Jahres abgeschlossen wird und daher am 31.12.2023 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Sämtliche übrigen Vereinbarungen des Verwaltungsvertrages vom Dezember 2022 bleiben hingegen unverändert aufrecht.

Der Bürgermeister:

21.12.2022, Friesach

Datum, Ort

Stadtgemeinde Friesach

Datum, Ort

GWG Villach

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Nachtrages zum Verwaltungsvertrag ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Werden den angebotenen Kassenkrediten die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Notsch, Rinner, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Ruhdorfer, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) den Nachtrag zum Verwaltungsvertrag.**

**StR Ewald Grün:**

Raus aus Öl wird nicht mehr verlängert.

Die Bohrarbeiten im Tiefbrunnen am Dominikanerfeld sind abgeschlossen und nun funktionieren wieder beide Pumpen.

**StR Ing. Helmut Wachernig**

Bei der Umkategorisierung der Dobritscher Straße wurden die ersten Schritte eingeleitet.

Die Durchforstungsarbeiten im Gemeindeforst laufen gut und die Holzmenge hat sich deutlich erhöht.

**1. Vzbgm Uschi Heitzer**

Der Antrag von LMS betreffend Taxigutscheine wurde im Sozialausschuss bearbeitet. Aufgrund der noch zu klärenden Fragen hat der Ausschuss den Antrag derzeit nicht positiv erledigen können.

Im Rahmen des Reconstructing Projektes sind die derzeitigen Mieter sehr gut betreut. Die Nachfrage nach den Wohnungen ist sehr groß.

Weihnachtssackerl wurden heuer endlich wieder in den Pflegeheimen verteilt.

**GR Robin Reif**

Am 9. Mai wird es die Verleihung eines Europa Staatspreises geben. Das Burgbauprojekt soll eingereicht werden.

**Bürgermeister Josef Kronlechner**

Für die Sanierung des Stadtgrabens liegen nun endlich alle Förderzusagen vor.

Am Eishockeyplatz St. Salvator stehen nun die Container für die Mannschaft aus Friesach. Ein herzliches Danke an den Bauhof für die Unterstützung.

Die Jakobuswegbrücke ist für Fahrzeuge bis 3,5 t befahrbar. Der Gemeinderat Micheldorf hat in seiner Sitzung den Restbetrag für die Sanierung beschlossen und im Frühjahr kann mit der Fertigstellung der Sanierung begonnen werden.

Bei der Sanierung des Feuerwehrrüsthauses wird es einen Architektenwettbewerb geben - das Geld dafür wird von Landesrat Daniel Fellner zur Verfügung gestellt werden.

Die Radwege in Richtung Micheldorf bzw St. Salvator wurden nun geplant und im Frühjahr soll der Radweg nach Micheldorf gebaut werden.

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung ist beinahe abgeschlossen. Im kommenden Jahr wird Grafendorf umgestellt.

Es wurden im heurigen Jahr einige Straßen asphaltiert. So wurden zB Grüner Weg und Thomas-Koschat-Straße asphaltiert, die Kosten dafür belaufen sich auf EUR 98.000, wobei dieser Betrag nicht förderfähig ist.

Der Glasfaserausbau in Friesach wird vorangetrieben. Im März sollten die Planungsarbeiten der BIK abgeschlossen sein.

Es folgen die Weihnachtswünsche der Fraktionen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.22 Uhr.

<b>Schriftführerin</b>	<b>Protokollfertiger</b>	<b>Bürgermeister/Vorsitzender</b>
AL Mag. Bettina Vorreiter	Irene Buggelsheim SPÖ	Bgm Josef Kronlechner
	Thomas Rinner FPÖ	